

Der Feuerwehrmann

Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen

Großbrand eines Möbellagers



Landesfeuerwehrverband NRW präsentiert Haus Phönix



Taucher-Lehrgang bei der Feuerwehr Hamm



Gezielte Pressebetreuung bei Großübung

Alles im Griff?

Die Einbanddecke 2007 schafft Ordnung

Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- die sichere Aufbewahrung, denn kein Einzelheft geht verloren
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis die gezielte Nutzung einzelner Hefte und Beiträge.

Sie erhalten die Einbanddecke 2007 dieser Zeitschrift für € 21,50/sFr 36,55 (zzgl. Portokosten). Eine Postkarte mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt oder:

Bestell-Telefon:

07 11 / 78 63-72 80

Bestell-Fax:

07 11 / 78 63-84 30

Bestell-E-Mail:

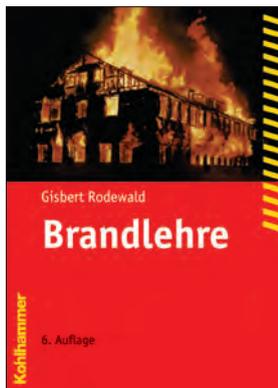
vertrieb@kohlhammer.de

Achtung:

Bestellungen der Einbanddecke 2007 müssen dem Verlag bis zum **20. Februar 2008 vorliegen**.

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden. Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingepprägter Jahreszahl.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart · www.kohlhammer.de



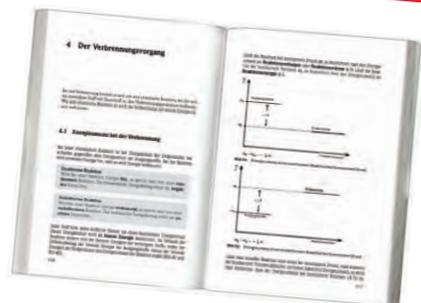
Neu!

Gisbert Rodewald

Brandlehre

6., überarbeitete Auflage
2007. 250 Seiten. Kart. € 26,-
ISBN 978-3-17-019129-7
Fachbuchreihe Brandschutz

Jetzt noch übersichtlicher und anschaulicher!



Das Fachbuch »Brandlehre« beschreibt die komplexen Vorgänge einer Verbrennung umfassend, wissenschaftlich exakt und zugleich allgemein verständlich. Im ersten Teil des Buches werden die chemischen und physikalischen Grundlagen behandelt. Im zweiten Teil wird die eigentliche Verbrennung als chemisch-physikalischer Vorgang erläutert sowie Phänomene wie »Flash-over« und »Rauchgasdurchzündung« beschrieben. Ausführlich werden die verschiedenen brennbaren Stoffe, deren Eigenschaften und die bei der Verbrennung entstehenden Produkte dargestellt. Zahlreiche Tabellen und detaillierte Erklärungen der wichtigsten Begriffe der Brandlehre runden den Inhalt ab.

Der Autor: Regierungsbranddirektor Dipl.-Chemiker Dr. Gisbert Rodewald ist Direktor des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen.

www.brandschutz-zeitschrift.de

W. Kohlhammer GmbH · Verlag für Feuerwehr und Brandschutz · 70549 Stuttgart · Tel. 0711/7863 - 7280 · Fax 0711/7863 - 8430

„Auch kleine Geschenke sind eine Anerkennung!“

Am 06.07.2007 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements verabschiedet. Am 21.09.2007 hat der Bundsrat dem Gesetz letztlich zugestimmt. Mit diesem Gesetz werden die Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement verbessert. Der Gesetzentwurf wurde bereits im Januar 2007 auf den Weg gebracht. Durch intensive Beratungen in den Arbeitsgruppen und Ausschüssen des Bundestages und durch viele Anregungen aus einem öffentlichen Anhörungsverfahren* des Finanzausschusses am 11.07.2007 konnte der ursprüngliche Gesetzentwurf des Finanzministeriums in Teilbereichen korrigiert und in eine bessere Ausrichtung gebracht werden. Insgesamt muss die Gesetzesinitiative als gut bewertet werden!



Da das Entlastungsvolumen aber aufgrund der Haushaltslage nur klein ausfallen kann, haben viele Verbesserungen in ihrer quantitativen Auswirkung mehr „symbolischen“ Wert zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Für das gesamte Gesetzesvorhaben stand lediglich ein steuerliches Entlastungsvolumen von 440 Mio. Euro zur Verfügung. Durch die Änderungs- und Verbesserungsvorschläge hat sich das Entlastungsvolumen letztlich auf ca. 490 Mio. Euro jährlich erhöht. Da das gesamte Entlastungsvolumen, das zur Verfügung stand, sehr klein ist im Verhältnis zu der großen Anzahl von ehrenamtlich tätigen Bürgern im Lande, kann die tatsächliche Entlastung für den Einzelnen – wenn überhaupt – nur sehr gering ausfallen.

Darüber hinaus wurden mit diesem Gesetz auch der allgemeine Spendenabzug und der Spendenabzug an Stiftungen verbessert, was letztlich auch durch den erhöhten Zufluss von Spendengeldern für die ehrenamtliche Arbeit, zu einer Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements führt.

Um nicht unnötige Hoffnungen zu wecken: Eine steuerliche Entlastung für die ehrenamtlich Tätigen in den Feuerwehren wird es durch das Gesetz nur marginal geben. Zu nennen ist hierbei die Erhöhung der steuerfreien Übungsleiterpauschale von jährlich 1.848 auf 2.100 Euro, sowie die neu eingeführte allgemeine Aufwandspauschale für ehrenamtliche Helfer. Diese Aufwandspauschale ist aber in den Fällen der Ausübung der originären Tätigkeiten bei den Feuerwehren grundsätzlich nicht anwendbar. (Siehe Beitrag S. 290 ff.)

Damit die Überschrift dieses Beitrages nicht falsch verstanden wird: Niemand tritt der Feuerwehr bei, in der Hoffnung irgendwelcher steuerlichen Vorteile, sondern ausschließlich in der Überzeugung eines notwendigen Engagements für den Bürger. Hierzu hat diese Gesetzesinitiative zumindest eines bewirkt, was viel wichtiger ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit stärker als bislang in der Bevölkerung in ihrer tatsächlichen Bedeutung für das Land wahrgenommen wird.

Prof. Dr. Helmut Pasch

* Anmerkung der Redaktion: Prof. Dr. Helmut Pasch nahm am 11.06.2007 als wissenschaftlicher Sachverständiger an der öffentlichen Anhörung teil. Auf Bitten des Deutschen Feuerwehrverbandes e. V. hat er auch hier die Interessen der Feuerwehrleute des ganzen Landes vertreten.

Inhalt

Verband

Zusammenarbeit mit der Presse	258
Landesfeuerwehrverband NRW präsentiert Haus Phönix	259
Werner Ketzler geehrt	262
Jugendfeuerwehr	263
Aus dem Archiv des LFV NRW	263

Schulung und Einsatz

Großbrand eines Möbellagers in Brilon	264
Schaumlogistik der Feuerwehr Düsseldorf	269
Taucherlehrgang bei der Feuerwehr Hamm	273
Heißausbildung im Brandübungshaus der Kreisfeuerwehrzentrale des Ennepe-Ruhr-Kreises in Gevelsberg-Silschede	276

FUK NRW

FUK NRW verleiht Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis	279
Online-Umfrage der FUK NRW zu Infektionsrisiken	281
Erfolgreicher Messeauftritt der FUK NRW auf der A+A 2007	282

Recht

Neue Urteile im Brandschutz- und Rettungsdienst	283
Änderungen in der Laufbahnverordnung	284
Vorgehen bei Ölspuren	287
Widerspruchsverfahren entfällt in Zukunft	289
Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements	290

Kurz informiert

Medien-Ecke	294
-------------	-----

Titelbild: Großbrand eines Möbellagers
Foto: Feuerwehr Brilon

Verband aktuell

Zusammenarbeit mit der Presse

Arnsberg. Bei der Großübung der Bezirksregierung Arnsberg in Hagen und im Ennepe-Ruhr-Kreis wurde seitens der Bezirksregierung Arnsberg auch sehr viel Wert auf eine gezielte Pressebetreuung gelegt. Die Federführung in diesem Bereich unterlag vor allem Bezirksbrandmeister Hartmut Ziebs. Im Verlauf der gesamten Übung stand er den Journalisten stets für Fragen zur Verfügung. Darüberhinaus wurden zwei Pressekonferenzen durchgeführt.

Für die beteiligten Journalisten, darunter auch ein Fernsighteam des WDR Köln, begann der Tag mit einer Presse-

die sowohl als Vollübung mit Kräften vor Ort als auch als Stabsrahmenübung für die Krisenstäbe der Stadt Hagen und des Ennepe-Ruhr-Kreises durchgeführt wurde. Er teilte den Journalisten ebenfalls mit, dass auch die Bezirksregierung Arnsberg an der Übung beteiligt sei. Bezirksbrandmeister Ziebs verdeutlichte außerdem die Bedeutung des überörtlichen Einsatzes für die beteiligten Feuerwehren.

Nach der ersten Pressekonferenz erfolgte eine Fahrt ins Schadensgebiet unter Führung von Bezirksbrandmeister Ziebs. Zuerst hatten die Journalisten die Möglichkeit, mit Jochen Beckmann von der Hammer Feuerwehr Kontakt aufzunehmen, dessen Aufgabe es war, eine der beiden eingesetzten Bereitschaften zu führen. Weitere Ziele waren unter anderem auch die

Übungsbrandbekämpfung an der Waldklinik in Ennepetal und der Einheiten, die für die Herrichtung der Wasserzuführung zuständig waren. Weitere Stationen erfolgten bei der Abteilungsführung in Breckerfeld und beim Übungsteil in Hagen-Haspe. An allen Stationen der Presse-

fahrt hatten die Medienvertreter auch Gelegenheit, direkt mit den Einsatzkräften Kontakt aufzunehmen und sich über die jeweiligen Aufgabenstellungen zu informieren. Ferner wurden die jeweiligen Positionen innerhalb der Führung verdeutlicht, so dass sich die Teilnehmer der Fahrt einen umfassenden Überblick über die Ziele der Übung und die

damit verbundenen Aufgaben der Einheiten machen konnten.

Den Abschluss der Pressefahrt bildete die Pressekonferenz in der Feuerwache in Hagen. Neben Regierungsvizepräsident Heiko M. Kosow zog auch Hagens Oberbürgermeister Peter Demnitz eine erste Bilanz der Übung. Auch bei dieser Pressekonferenz erhielten die Medienvertreter zusätzliche Informationen, die für ihre Berichterstattung erforderlich waren.



Jochen Beckmann, Führer der Bereitschaft Hamm, Unna, Soest, erläuterte den Journalisten die Arbeit seines Teams.



Die Bochumer Abteilungsführung im Übungseinsatz.

konferenz im Kreishaus in Schwelm. Hierbei gab Landrat Dr. Arnim Brux einen ersten Einblick in die Lage und informierte über das geplante Schadensszenario. Ergänzt wurden die Ausführungen vom Leiter des Krisenstabes des Ennepe-Ruhr-Kreises, Michael Schäfer. Hierbei legte Brux besonderen Wert darauf, dass es bisher noch keine Übung gegeben habe,



Direkter Kontakt mit Einsatzkräften vor Ort.



Bezirksbrandmeister Hartmut Ziebs stand den Journalisten im Verlauf des Tages zur Seite.

Im Wesentlichen wurden die weiteren Schadensereignisse dargestellt und erste Einschätzungen zur Übung verdeutlicht.

Inwieweit sich diese Pressearbeit auf die Berichterstattung positiv ausgewirkt hat, muss sich im Nachgang der Übung und bei der Auswertung der Presseartikel zeigen.

Der ausführliche Bericht über diese Übung erfolgt in einer der nächsten Ausgaben.

Landesfeuerwehrverband NRW präsentiert Haus Phönix

Bergneustadt. Der Umbau des Hauses Phönix des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen macht riesige Fortschritte. Davon konnten sich die Vertreter der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände Mitte Oktober selbst überzeugen. LfV-Präsident Walter Jonas und Aufsichts-



LfV-Präsident Jonas stellte die Sicht des LfV NRW dar.

ratsvorsitzender Prof. Dr. Helmut Pasch hatten zu einer Informationsveranstaltung nach Bergneustadt eingeladen. Helmut Pasch stellte anhand einer Computersimu-

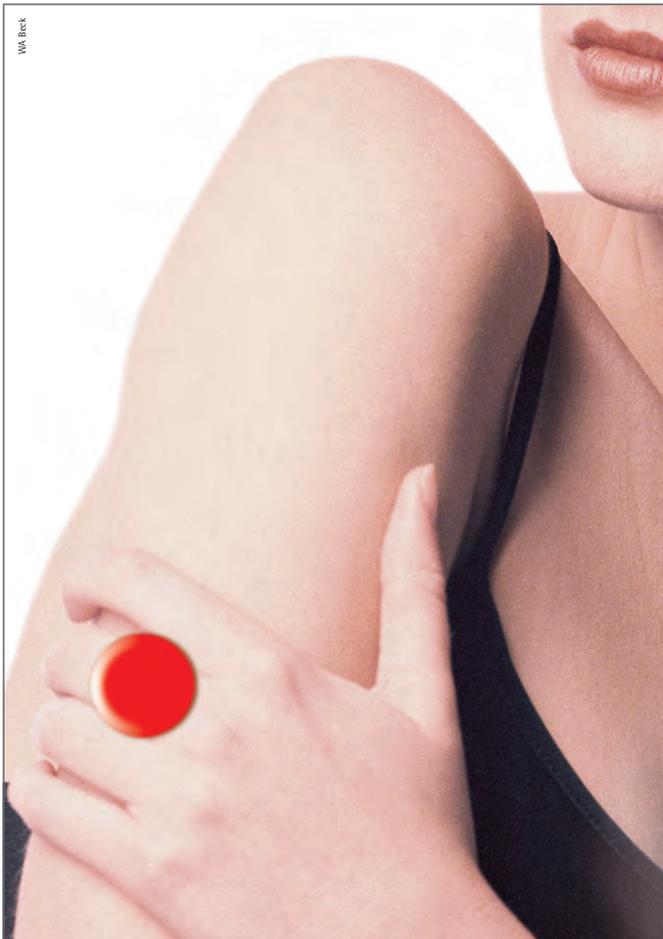
lation dar, wie das Haus zukünftig aussehen wird. So konnten sich die Vertreter der örtlichen Verbände schon einmal einen Überblick verschaffen über das, was sie dort im kommenden Jahr erwarten wird. Aus fast allen Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden waren Vertreter nach Bergneustadt gekommen, um das erneute Informationsangebot des Verbandes zu nutzen.

Große Teile des Umbaus sind jedoch schon jetzt sichtbar. Das wurde bei der anschließenden Baubesichtigung deutlich. So steht unter anderem schon die Stahlkonstruktion für den neuen Tagungsbereich, auch die Zimmer sind alle



Aufsichtsratsvorsitzender Prof. Dr. Helmut Pasch erläuterte noch einmal die Umbaupläne des Hauses und gab einen umfassenden Sachstandsbericht über den Stand der Bauarbeiten.

im Rohbau fertig. Besonders stolz präsentierte Pasch den Anwesenden das "Hochzeitszimmer". So will der LfV für heiratswillige Feuerwehrangehörige zukünftig ein besonderes Angebot im Haus Phönix anbieten.



DIE MIT DEM ROTEN PUNKT.

Es wird viel von Ihnen verlangt. Nur mit der besten Ausrüstung können Sie wirkungsvoll arbeiten. Die Allzweckpumpe NP12B ist eine robuste, zuverlässige Pumpe für härteste Einsätze. Pumpe und Motor sind Spitzenerzeugnisse. Die seewasserbeständige Aluminiumlegierung nach DIN EN 1706 beugt Korrosionsschäden vor. Der lärm begrenzte 4-Takt-Verbrennungsmotor ist kraftvoll und dennoch sparsam durch neueste OHV-Technik.

- enorme Pumpleistung bei geringem Gewicht
- zuverlässiger, leichter Start des Motors
- hochwertige Motortechnik mit Ölüberwachung
- selbstansaugend



MAST
PUMPEN

Mörikestraße 1, D-73773 Aichwald
 Tel.: +49(0)7 11/93 67 04-0
 Fax: +49(0)7 11/93 67 04-30
 E-mail: info@mast-pumpen.de
 Internet: www.mast-pumpen.de

robust • leistungsstark • zuverlässig



Was zurzeit noch mit dem Computer visualisiert wurde, ist schon bald Wirklichkeit – das Haus Phönix in Bergneustadt.

Pasch und Jonas informierten aber auch über die Änderungen bei der Verteilung von Freiplätzen. So erhalten die Verbände zukünftig Bonusbeträge, die sie selbst verteilen können. „Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände können selbst ent-

scheiden, ob sie den Betrag für Seminare oder für Erholung einsetzen“, sagte Pasch. So soll den Verbänden mehr Entscheidungsspielraum bei der Verteilung der Gelder eingeräumt werden. Anders herum bedeutet dieses, dass die Verbände

von diesem Geld auch eigene Fortbildungsveranstaltungen in Bergneustadt durchführen können. „Selbstverständlich sorgen wir für die nötige Infrastruktur in den Seminarräumen“, fügte Verbandschef Jonas hinzu.

Neben der Buchung über die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände gibt es zukünftig aber auch die Möglichkeit, sich selbst in Bergneustadt einzumieten. Dabei sind auch Freunde von Feuerwehrangehörigen herzlich willkommen.

Geplant ist außerdem, dass der Landesfeuerwehrverband in Bergneustadt selbst seine Fortbildungsveranstaltungen und Seminare anbieten wird (siehe Tabelle „Terminplanung des LFV NRW“ auf der folgenden Seite). Auch hier laufen die Planungen bereits auf Hochtouren. Entsprechende Informationen erhalten die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände bereits in Kürze.

Abgeschlossen sein sollen die Umbauarbeiten im März kommenden Jahres. Bereits Anfang März sollen erste Probebelegungen erfolgen, bevor der Start der Vermietungen Mitte März beginnt. Die offizielle Einweihung des Hauses ist für den 5. April 2008 vorgesehen.



LFV-Präsident Walter Jonas führte eine der Gruppen der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden durch die Baustelle.

In Kürze erhalten die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände noch eine Präsentation, um die Mitglieder vor Ort über den aktuellen Stand der Bauarbeiten und das geplante Aussehen des Hauses Phönix zu informieren. So soll erreicht werden, einen möglichst großen Personenkreis über die Arbeit des Landesfeuerwehrverbandes NRW zu informieren.

Zahlreiche Informationen erhielten die Vertreter der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände im Verlauf der Informationsveranstaltung.



Terminplanung des LFV NRW

2007

15. November	Parlamentarischer Abend	Düsseldorf
15. Dezember	Vorstandssitzung	Siegburg

2008

14. - 15. März	KBM / AGBF Workshop	Bergneustadt
5. April	Einweihung Phönix	Bergneustadt
12. - 13. April	Vorstand / ehemalige Vorstandsmitglieder	Bergneustadt
15. - 18. April	Brandschutzbeauftragten- ausbildung	Bergneustadt
20. April	Landeswertungsspiele	Oelde
23. Mai	Brandschutztechniker- fortbildung	Bergneustadt
6. - 7. Juni	LFV-Führungsseminar	Bergneustadt
22. August	Vorstandssitzung	Rietberg
23. August	Delegiertenversammlung	Rietberg
29. - 30. August	Nordrhein-Westfalentag	Wuppertal
18. - 21. November	Brandschutzbeauftragten- ausbildung	Bergneustadt
22. - 23. November	LFV-Führungsseminar	Bergneustadt
29. November	Brandschutztechniker- fortbildung	Bergneustadt



Wir bieten ein umfassendes Programm leistungsstarker und umweltverträglicher Schaumlöschmittel.

NOTFALLSERVICE RUND UM DIE UHR +49 (0) 40-736 16 80

 **Dr. STHAMER HAMBURG**

Stammplatz Hamburg · Liebigstraße 5 · D-22113 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40-73 61 68-0 · Fax +49 (0) 40-73 61 68-60
E-Mail: info@sthamer.com · www.sthamer.com

Niederlassung Pirna · Königsteiner Straße 5 · D-01796 Pirna
Tel.: +49 (0) 35 01-46 44 84 + 52 40 06 · Fax +49 (0) 35 01-46 44 85



Neuer Hotelleiter in Bergneustadt

Bergneustadt. Axel Wirth ist neuer Hotelleiter des Hauses Phönix des Landesfeuerwehrverbandes in Bergneustadt. Er wird zukünftig den Hotelbetrieb des Hauses leiten und so dem Geschäftsführer Klaus Lemmer zur Seite stehen und ihn bei seiner Arbeit unterstützen.



Axel Wirth ist neuer Hotelleiter des Hauses Phönix des Landesfeuerwehrverbandes NRW in Bergneustadt.

Anlässlich der Informationsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes NRW über das Haus Phönix stellten ihn LFV-Präsident Walter Jonas und Aufsichtsratsvorsitzender Prof. Dr. Helmut Pasch den Vertretern der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände in Bergneustadt vor. Der 41-jährige Wirth verfügt bereits über langjährige Führungserfahrung im Hotelbereich.

Beitragskommission hat Arbeit aufgenommen



Königswinter. Die Beitragskommission des LFV NRW unter Federführung von Präsident Walter Jonas hat ihre Arbeit bereits aufgenommen und einen ersten Entwurf der neuen Beitragsgestaltung erarbeitet.

Nach Beratung auf der nächsten Sitzung des Vorstandes des Landesfeuerwehrverbandes NRW soll der Entwurf Anfang 2008 den Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden zugeleitet werden. Die abschließende Entscheidung fällt dann auf der Delegiertenversammlung des LFV NRW in Rietberg.

Werner Ketzer geehrt

Rietberg/Jena. Werner Ketzer (Rietberg), Landesstabführer des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen und Bundesstabführer des Deutschen Feuerwehrverbandes wurde anlässlich der 13. Vollversammlung der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände, BDMV in Jena (Thüringen), mit der Ehrenmedaille in Silber des BDMV ausgezeichnet.

Diese hohe Auszeichnung überreichte dem nordrhein-westfälischen Feuerwehrmusiker der Präsident des BDMV, Postminister a. D. Dr. Wolfgang Bötsch. Der Dachverband bedankte sich mit dieser hohen Auszeichnung für die langjährige und engagierte Mitarbeit von Werner Ketzer im Präsidium des Verbandes.

Ketzer vertritt dort die 1.442 Muszüge des Deutschen Feuerwehrverbandes und damit zugleich die mitgliederstärkste



Postminister a. D. Dr. Wolfgang Bötsch (links) überreichte Werner Ketzer die Ehrenmedaille in Silber.

Organisation in der Bundesvereinigung. Insgesamt sind dort 24 Mitgliedsverbände organisiert. Besondere Glückwünsche an Ketzer ließen sowohl DFV-Präsident Hans-Peter Kröger als auch LFV-Präsident Walter Jonas an Ketzer übermitteln. „Wir freuen uns, einen so engagierten Musiker in unseren Reihen zu haben“, sagte Jonas.

Die neue effektive Löschtechnik  Der Düsenschlauch bei einer Vorführung	Klare Vorteile im Einsatz <ul style="list-style-type: none">· einfach und schnell installiert – stabile Lage· taktisch flexibel vor Ort einsetzbar (in Kurven, im Gelände)· große personenunabhängige Löschkapazität Effektivere Wirkung bei <ul style="list-style-type: none">· Verhinderung von Brandausbreitungen· Niederschlagung von Dämpfen und Flüssigkeiten· Bekämpfung von Wald- und Flächenbränden· effektive Deponiebrandbekämpfung	iconos® Tel.: 0203 - 74 14 69 · Fax: 0203 - 74 17 20 www.iconos-system.com
---	---	--

Jugendfeuerwehr

Mitgliederversammlung des Vereins Afrika Direkt Hilfe

Hiddenhausen/Hamm. Ehrenlandesjugendfeuerwehrwart Gustav Henning bleibt auch in den kommenden zwei Jahren Vorsitzender des Vereins Afrika Direkt Hilfe, der vor mehr als zehn Jahren auf Initiative der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen gegründet wurde. Bei der Mitgliederversammlung des Vereins im Feuerwehrhaus des Löschzuges Hamm-Rhynern erhielt er, wie der gesamte Vorstand des Vereins, Anfang Oktober den einstimmigen Vertrauensbeweis. Über 20 Mitglieder waren aus ganz Nordrhein-Westfa-



Der wiedergewählte Vorstand des Vereins Afrika Direkt Hilfe der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen mit Vorsitzendem Gustav Henning (Mitte).

len angereist, um sich über die Aktivitäten des Vereins zu informieren. Besonders freuten sich die Anwesenden, dass mit Henri Tine auch ein Senegalese an der Sitzung teilnahm.

Die Mitgliederversammlung nutzten die beiden stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarte Martina Grochow und Werner Merzhäuser, um sich bei Henning und seinem Team für die geleistete Arbeit zu bedanken und dem Verein auch für die Zukunft viel Erfolg zu wünschen.

Wie Henning gehören auch seine beiden Stellvertreter Kirsten Bock und Michael Kleinberg weiterhin dem Vorstand des Vereins an, ebenso die Beisitzer Katharina Laudenberg, Gregor Lange, Gerd Bergmann und Jakob Höpens.

Vor den anstehenden Vorstandswahlen hatte Vorsitzender Henning anhand von zahlreichen Fotos über die Fahrt in den Senegal im März des Jahres berichtet. Wie schon bei den bisherigen Fahrten hatten die Teilnehmer des Vereins wieder sämtli-

che Reisekosten selbst übernommen. Henning ging in seinem ausführlichen Bericht auch darauf ein, dass zurzeit wieder ein Container mit Hilfsgütern zusammengestellt wird, der Anfang 2008 zum Senegal verschifft wird.

Insgesamt unterstützt der Verein Afrika Direkt Hilfe fünf Kindergärten, das Regionalkrankenhaus, die Entbindungsstation sowie die Feuerwehr von Thies.

Dem Verein gehören inzwischen 101 Mitglieder an, die die Vereinszwecke unterstützen. Über die finanziel-

len Einzelheiten des Vereins informierte im Verlauf des Abends Katharina Laudenberg. Ihr Bericht schloss mit einem erfreulichen Kassenstand ab.

Die nächste Fahrt in den Senegal findet vom 21. Februar bis 8. März 2008 statt. An dieser Fahrt werden voraussichtlich acht Mitglieder teilnehmen.

Abschließend gab Tine den Anwesenden folgenden Dank mit auf den Weg: „Wer sich für die Kinder einsetzt, setzt sich für die gesamte Bevölkerung ein“.

Aus dem Archiv des LFV NRW

Vizepräsident besucht Archiv

Hajo Donner, Vizepräsident des Landesfeuerwehrverbandes NRW, besuchte vor wenigen Wochen das Archiv des LFV NRW in Hamm, um sich von dem Fortschritt des Aufbaus des Archivs zu unterrichten. Donner war von der bisher aufgebauten Systematik des Archivs, die anhand von konkreten Nachforschungen aus seiner Heimatstadt Wuppertal und

Witten praktisch nachvollzogen werden konnte, überzeugt. Allerdings kam Hajo Donner auch nicht mit leeren Händen. Dem Archiv des LFV NRW übergab er ein Original der Satzungen für die Freiwillige Feuerwehr zu Cronenberg aus dem Jahr 1928. Diese Satzungen wurden, noch kurz bevor die Gemeinde Cronenberg der Stadt Wuppertal zugeschlagen wurde, erlassen.

LFV-Vizepräsident Hajo Donner versprach seine weitere Unterstützung für das Archiv.

Zwischenzeitlich hat er dieses Versprechen durch das Zurverfügungstellen von weiteren Unterlagen bereits in die Tat umgesetzt.

Dr. h.c. Klaus Schneider

Einsatzbericht

Großbrand eines Möbellagers in Brilon

Trotz enormer Wärmestrahlung konnte Brandausweitung verhindert werden

Am Sonntagnachmittag des 14.10.2007 wurde die Feuerwehr Brilon zu einem Großbrand in einem Möbelmarkt alarmiert. Der Möbelmarkt ist seit einigen Wochen wegen Standortaufgabe geschlossen, im Bereich des Möbellagers lagerte jedoch noch ein Großteil bereits verkaufter Möbel, die zur Auslieferung bestimmt waren. Personen waren nicht im Gebäude. Trotz enormer Wärmestrahlung gelang es der Feuerwehr ein Übergreifen auf den eigentlichen Möbelmarkt und auf andere gefährdete Gebäude zu vermeiden.

STADT BRILON

Die Stadt Brilon liegt im Osten des Hochsauerlandkreises an der Grenze zu Hessen. Sie umfasst eine Gesamtfläche von 228,98 km². Insgesamt entfallen auf Waldflächen 111,7 km² und auf landwirtschaftlich genutzte Flächen 89,7 km². Die Stadt hat ca. 28.600 Einwohner, wovon ca. 14.500 in der Kernstadt und etwa 14.100 in den 16 Ortschaften leben.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brilon besteht aus einem Löschzug und zwölf Löschgruppen. Insgesamt sind 380 Feuerwehrangehörige aktiv.

DAS BRANDOBJEKT

Der Möbelmarkt liegt in einem Mischgebiet etwas außerhalb der Innenstadt. Die Gesamtgrundfläche des Objekts beträgt rund 6.200 qm. Der Möbelmarkt und das Möbellager sind in vier Brandabschnitte unterteilt.

Am Sonntagnachmittag brach gegen 17.00 Uhr im Bereich des Auslieferungslagers ein Feuer aus. Das Auslieferungslager besteht aus einem zweigeschossigen Hochregallager und einer Werkstatt. Die Außenmauern sind aus verkleidetem Betonständerwerk errichtet, das Dach wird von einer Leimbinderkonstruktion getragen.

Direkt angrenzend befinden sich nordwestlich des Lagers auf einer Fläche von etwa 1.075 qm zwei in Rundbauweise errichtete Leichtbauhallen. Diese haben als ehemaliger Mitnahmemarkt

eine direkte Verbindung zum Lager, die mit Brandschutztüren gesichert waren.

Nordöstlich des Möbelmarktes schließt sich ein Dachdeckerbetrieb an. Ein einstöckiger Unterstellraum befindet sich im Abstand von 4 m, eine höhere Lagerhalle in 14 m Abstand. Nördlich befindet sich in 30 m Entfernung ein Getränkehandel, nordwestlich befindet sich in einem Abstand von 11 m ein Wohnhaus. Über einen Verbindungsgang ist von den Leichtbauhallen nordöstlich ein ehemaliger Verkaufsraum und jetziges Bowlingcenter zu erreichen. Die südwestliche Seite wird von der Fahrbahn der Oststraße begrenzt. Hier sind mehrere Laderampen vorhanden. Zur näheren Information wird auf das Luftbild verwiesen.

Um 17.09 Uhr geht bei der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises zunächst ein Brandmelderalarm ein.

An diesem Tag weht ein leichter Südwind bei warmen Temperaturen. Noch während der Alarmierung von zwei Staffeln um 17.10 Uhr wird der Brand durch weitere Anrufe bestätigt, so dass eine weitere Staffel und die Maschinistenschleife der Sonderfahrzeuge alarmiert werden.



Luftbildaufnahme – in der Bildmitte (rot) das sich in Vollbrand befindende Möbellager.



Lage bei Eintreffen der Feuerwehr an der Brandstelle.

Nach Eintreffen des LF 16-12 um 17.18 Uhr und des ELW um 17.20 Uhr wird sofort der Vollalarm für den Löschzug Brilon ausgelöst, drei weitere Staffeln werden alarmiert.



Kurz nach dem Eintreffen der Feuerwehr steht die Lagerhalle in Vollbrand.

Zu diesem Zeitpunkt ist eine schnelle Brandausbreitung in der Holzdachkonstruktion festzustellen, das Feuer brennt bereits durch die Dachhaut. Daher werden um 17.22 Uhr zwei Löschruppen der Ortsteile und um 17.28 Uhr fünf weitere Ortsgruppen nachalarmiert. Um 17.49 Uhr gibt es Alarm für die zweite Drehleiter des Löschzuges Bigge-Olsberg. Die Löschruppen der Ortsteile treffen in einem Zeitabstand zwischen 10 und 14 Minuten an der Einsatzstelle ein, die zweite Drehleiter ist nach 23 Minuten um 18.12 Uhr eingetroffen. Am ELW wird eine Einsatzleitung gebildet, welche die nachrückenden Kräfte einweist.

Im Rahmen der massiven Brandbekämpfung werden zwei Einsatzabschnitte gebildet, der Einsatzabschnitt I „Oststraße“ direkt vor dem Gebäude mit einem gegenüberliegenden Wohnhaus und dem Dachdeckerbetrieb und der Einsatzabschnitt II „Papestraße“ mit der Bowlingbahn und einem Wohnhaus auf der Rückseite des Gebäudes.

Die Brandbekämpfung erfolgt nachfolgend über insgesamt drei B-Rohre, einen Wasserwerfer, zwei Drehleitern und bis zu 11 C-Rohren. In Spitzenzeiten werden etwa 6.500 Liter Wasser abgegeben, die Stadtwerke sind an der Einsatzstelle und haben durch eine Druckerhöhung die notwendige Löschwasserversorgung sichergestellt. Insgesamt wurde Wasser aus fünf Unterflurhydranten und einem Überflurhydranten entnommen.

BRANDAUSSWEITUNG AUF AUSSTELLUNGSRÄUME DES MÖBELHAUSES WURDE VERHINDERT

Durch den baulichen Brandschutz und die Brandwände gelingt es, den Bereich des eigentlichen Möbelhauses, die Warenausstellung, zu halten. Ein Schwerpunkt der Brandbekämpfung war dabei ein



Neben dem massiven Außenangriff konnte der eigentliche Möbelmarkt durch einen gezielten Innenangriff gerettet werden.

Innenangriff im Bereich einer zurückliegenden Laderampe. Hier musste ein Rolltor aufgebrochen werden, um einen Zugang zu dieser Schlüsselstellung zu erhalten. An dieser Stelle befindet sich ein offener Übergang zwischen den verschiedenen Gebäudeteilen. Mit zwei C-Rohren konnte ein Durchbruch des Feuers in den eigentlichen Verkaufsraum verhindert werden. Obwohl der neben liegende Teil samt Dach ausbrannte, war der Zwischengang mit dem dortigen Dach nicht gefährdet.



Die Brandschutztür hielt.

Im Bereich der Leichtbauhallen verhinderten eine Brandwand und die geschlossenen Brandschutztüren wirksam eine Ausbreitung des Feuers in Richtung Hauptverkaufsraum. Diese Brandschutztür war bereits erheblich verformt und wurde durch ein C-Rohr gekühlt.

An der nordwestlichen Gebäudekante war die Brandwand jedoch am Gebäudeabschluss rund 70 cm zu kurz ausgelegt, so dass hier die Gefahr einer Brandausbreitung in die Dachkonstruktion mit Nagelbindern bestand. Nach Schaffen einer Dachöffnung konnte das Feuer hier gestoppt werden.

WEITERE GEBÄUDE DURCH WÄRMESTRAHLUNG UND FEUERBRÜCKEN MASSIV GEFÄHRDET

Zwei weitere Einsatzschwerpunkte stellten der Dachdeckerbetrieb und die angrenzenden Wohnhäuser sowie der Übergang zur Bowlingbahn dar. Am Gebäude des Dachdeckerbetriebs konnte eine Ausbreitung des Feuers (Entstehungsbrand am Gebäude) verhindert werden, mehrere Fensterscheiben platzten. Ein 25 m entfernt auf der anderen Straßenseite der Oststraße liegendes Wohnhaus wurde nach Durchbrennen der Fassade ebenfalls beschädigt.



Verschmorte Mülltonne.

Eine Kunststoffleiste an der neben liegenden Garage ist geschmolzen, die Klingelknöpfe an der Tür ebenfalls. Der nördliche Getränkefachmarkt, das nordwestliche Wohnhaus und die Bowlingbahn, die geräumt wurde, erlitten keine Beschädigungen. Ein vor den Laderampen abgestellter LKW konnte im letzten Moment entfernt werden und wurde nur leicht beschädigt.



Brand aus Sicht des Getränkemarkts und von der Oststraße her.

Nachdem der Brand um 20.30 Uhr unter Kontrolle gebracht wurde, wird für die umfassenden Nachlöscharbeiten ein Schaumangriff vorbereitet.



Der LKW wurde kurz nach dieser Aufnahme lediglich leicht beschädigt aus dem Gefahrenbereich entfernt.

Insgesamt werden 720 Liter Schaummittel verbraucht und letzte Brandnester in der nur sehr eingeschränkt begehbaren eingestürzten Halle abgelöscht. Um 22.30 Uhr erfolgte eine Reduzierung der Einsatzkräfte, zwei Gruppen löschten letzte Brandnester bis zum Morgen ab. Der Einsatz ist am nächsten Morgen gegen 8.30 Uhr beendet.

IM EINSATZABSCHNITT II BEHINDERN SCHAULUSTIGE DIE FEUERWEHR

Während der Einsatzabschnitt I "Oststraße" relativ frühzeitig gesperrt wurde, gibt es im nördlichen Einsatzabschnitt II "Papestraße", durch eine sehr hohe Anzahl von Schaulustigen und falsch geparkten Fahrzeugen, Behinderungen der nachrückenden Kräfte. Hier wird die Polizei eingesetzt. In einer Nebenstraße wird ein Standrohr auf einem Unterflurhydranten durch ein un-

bekanntes Fahrzeug umgefahren; der unkontrollierte Wasseraustritt wird durch die Stadtwerke abgeschiebert. Auf der südlichen Hauptverkehrsstraße, die parallel zur Oststraße verläuft, bilden sich lange Staus.

SCHADSTOFFMESSUNGEN ERGABEN UNKRITISCHE WERTE

Aufgrund der erheblichen Rauchentwicklung – die Rauchwolke war aufgrund der klaren Witterung aus vielen Nachbarstädten zu sehen – wurden im Bereich der Hauptwindrichtung Schadstoffmessungen durchgeführt.

Problematische Messergebnisse wurden nicht festgestellt. Die Messungen erfolgten in direkter Zusammenarbeit mit dem staatlichen Umweltamt.



Enorme Rauchentwicklung.

FAZIT

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den baulichen Brandschutz und den Innenangriff im Bereich eines Verbindungsganges ein Totalschaden des gesamten Gebäudes und eine erheblich größere Brandausbreitung verhindert werden konnten. So wurden rund 2.400 qm überbaute Grundstücksflächen zerstört. Insgesamt waren über 150 Feuerwehrleute mit über 22 Fahrzeugen im Einsatz. 45 Atemschutzgeräteträger wurden eingesetzt. Die Atemluftflaschen wurden noch während des Einsatzes in der im Briloner Feuerwehrhaus ansässigen Kreisschirrmeisterei neu befüllt.

POLIZEI ERMITTELTE BRANDURSACHE

Zur Brandursache hat die Polizei Brandspürhunde eingesetzt. Als Ergebnis wurde mitgeteilt, dass sich keine Hinweise auf Brandbeschleuniger ergeben haben.



Deutlich sichtbar an der Brandwand konnte das Feuer gestoppt werden.



Brandausbruchsstelle.



SWISSPHONE

www.sp-becker.de

Die Modelle BOSS 910/925/940
Baustufe DME II, mit DME I Funktion

- 12 RIC, 48 Adressen (BOSS910)
- 32 RIC, 128 Adressen (BOSS920)
- 240 Zeichen Textalarm
- Einhandbedienung
- Programmierung mit Passwort
EXPRESSALARM uvm.

Becker GmbH & Co KG, Mindener Str. 60, 32479 Hille
Tel.: 05703 516969, Fax.: 05703 516970

Schulung und Einsatz

TABELLE DER EINGESETZTEN KRÄFTE

Einheit	Fahrzeuge	Einsatzkräfte
Freiwillige Feuerwehr Brilon		
Löschzug Brilon	2 x ELW, LF 16-22, DLK 23-12, TLF 16-25, HLF 24-14 S, LF 16 TS, GW-N, GW-G 2, GW-Mess, RW 1	50
Löschgruppe Alme	TSF-W Sonder	14
Löschgruppe Altenbüren	TSF-W Sonder	18
Löschgruppe Hoppecke	LF 16, LF 16 TS, MTF, TSF	21
Löschgruppe Nehden	TSF	7
Löschgruppe Scharfenberg	LF 8	18
Löschgruppe Thülen	TSF-W Sonder	10
Löschgruppe Wülfte	TSF	9
Freiwillige Feuerwehr Olsberg		
Löschzug Bigge-Olsberg	DLK 23-12	3
Kreisschirrmeisterei Brilon	SWW	1
Stellv. Kreisbrandmeister	PKW	1
Stellv. Bezirksbrandmeister	PKW	1
Rettungsdienst HSK	RTW	2
Sonstige Kreispolizeibehörde Meschede, Stadt Brilon, Stadtwerke Brilon, Umweltamt, RWE, Ruhrverband		

DEUTSCHE SIGNAL-INSTRUMENTEN-FABRIK MAX B. MARTIN KG

MARTIN SIGNAL

FREIE FAHRT MIT

MARTIN HORN®

Akustische Warngeräte
DIN 14610

Nr. 2297 GM
125 dB (A)  B 03

- Hohe Lautstärke
- Voller Ton
- Unempfindlich gegen Witterungseinflüsse
- Nicht mit anderen Signalen zu verwechseln!

Mehr Info: Max B. Martin KG, Postfach 1207
76653 Philippsburg, Telefon 07256/920-0

www.maxbmartin.de
E-Mail: INFO@MAXBMARTIN.DE

Fest steht, dass Säcke mit Verpackungsmaterial angesteckt wurden, die außen an der Gebäudewand gelagert waren. Das Feuer griff von diesen Säcken auf die Halle über und sorgte für den Großbrand. Die Außenwand des Gebäudes war mit Aluprofilblechen verkleidet, die auf 10 cm starken Kanthölzern befestigt sind. Eine Dämmung war nicht vorhanden. Die Verkleidung war im unteren Bereich nicht verschlossen, so dass sich das Feuer im Hohlraum hinter der Verkleidung bis zum Dach ausbreiten konnte (Kaminwirkung).

OBM Marcus Bange

Pressesprecher der Feuerwehr Brilon

Fotos: Feuerwehr Brilon,

Westfalenpost,

Bezirksregierung Arnsberg

Ausbildung

Schaumlogistik der Feuerwehr Düsseldorf

Schaummittelvorhaltung, Zumischtechnik, Fahrzeuge und Geräte

Im nachfolgenden Bericht wird das aktuelle Schaumkonzept der Feuerwehr Düsseldorf vorgestellt. In dieses auf die Erfahrung vergangener Einsätze basierende Konzept sind neue Gerätetechniken und die Vorhaltung unterschiedlicher Schaummittel mit Einsatzschwerpunkten in den Brandklassen A + B eingeflossen.

SCHAUMMITTELVORHALTUNG

Als Schaummittel werden class-A Schaummittel und AFFF-AR 3x3 vorgehalten. Die nennenswerten Mengen befinden sich auf zwei Abrollbehältern "Schaum" und fünf (demnächst sechs) TLF 24. Jeder Abrollbehälter verfügt über 4 Tanks mit je 1.000 Liter Fassungsvermögen, von denen jeweils 2 Tanks mit AFFF-AR und 2 Tanks mit class-A Schaummittel befüllt sind. Die großen TLF's verfügen jeweils über 500 Liter AFFF-AR und 200 Liter class-A Schaummittel. Im Schaummittellager werden weitere wechselnde Schaummittelmengen vorgehalten. Mindestmengen sind 1.000 Liter class-A und 1.000 Liter AFFF-AR.

Auf den Löschgruppenfahrzeugen werden entsprechend der Beschaffungsserie geringe Mengen AFFF-AR oder AFFF-AR und ca. 50 Liter class-A Schaummittel mitgeführt. Die Fahrzeuge der BF verfügen hierzu über entsprechende fest eingebaute Druckzumischanlagen. Die nächste Serie der Löschgruppenfahrzeuge HLF 20/16 wird mit ca. 100 Liter class-A Schaummittel in einem festen Tank, in Verbindung mit einer Druckzumischanlage, ausgerüstet. Die Reduzierung auf ein Schaummittel erleichtert die Logistik und verringert den technischen Aufwand für die Zumischanlage. Da das class-A Schaummittel in einprozentiger Zumischung auch für die Brandklasse B zugelassen ist, wird mit der Vorhaltung von 100 Liter class-A Schaummittel die Anforderung der Norm deutlich überschritten und eine höhere Löschleistung erzielt.

AFFF-AR Schaummittel werden also in Zukunft nur noch auf den Abrollbehältern "Schaum" und den Tanklöschfahrzeugen vorgehalten. Dieses Schaummittel wird speziell für größere Brände der Klasse B vorgehalten. Die bisher auf den LF's mitgeführten Kleinmengen sind für einen umfassenden Löscheinsatz unzureichend und werden für Einsätze kleineren Umfangs durch das mitgeführte class-A Schaummittel kompensiert.

Einsatzgrundsatz bei Flüssigkeitsbränden „Schaumeinsatz erst beginnen wenn sichergestellt ist (Schaummittelmenge, Schaumrohre, Applikationsrate), dass der Einsatz ohne Unterbrechung zum Erfolg führt“.

TANKLÖSCHFAHRZEUGE

Die großen Tanklöschfahrzeuge (TLF 24) verfügen über 4.800 Liter Wasser, 500 Liter AFFF-AR Schaummittel, 200 Liter class-A Schaummittel und 250 kg BC-Pulver. Der eigentliche Einsatz-

wert reduziert sich somit nicht nur auf die mitgeführte Wassermenge (teilweise als teurer Wasserträger bezeichnet), sondern ist vor allem in der Möglichkeit eines leistungsstarken Ersteinsatzes zu sehen.



Bild 1: Druckzumischanlage im TLF.

Hierzu gehört auch der Monitor für die Abgabe der auf die jeweilige Einsatzsituation bezogene Löschmittelmenge. Hierzu ist die Durchflussrate in groben Stufen einstellbar. Die Monitore der großen TLF's verfügen über 3 Wechseldüsen, für Wasser (auch AFFF) eine Hohlstrahldüse mit den Stufen 1.100, 2.000 und 2.800 Liter/min, für Schwertschaum je ein Schaumrohr mit 1.000 u. 1.800 Liter/min. Durch die B-Wechselkupplung wird auch der Einsatz sonst handgeführter Rohre (S8, Hohlstrahlrohr 400-900 l/min) am Monitor ermöglicht.



Bild 1.1: Bedienfeld.

Schulung und Einsatz



Bild 1.2: Zumischrateneinstellung.

Das Herz der Schaumrüstung bildet die Druckzumischanlage (Bild 1) die für class-A die Zumischraten 0,33% - 0,66% und 1%, für AFFF-AR 0,17% - 3,3% und 5% über den vollen Leistungsbereich der Feuerlöschkreiselpumpe ermöglicht (Bilder 1.1 und 1.2). Der Antrieb der Zumischpumpen erfolgt über einen Wassermotor, der die Durchflussmenge in eine proportionale Drehzahl für die Kolbenzumischpumpen umsetzt und somit die vorgewählte Zumischrate bei wechselnden Durchflussmengen gewährleistet. Die Zumischpumpen für das class-A und AFFF-AR Schaummittel sind jeweils dreistufige Kolbenpumpen. Daraus ergeben sich die drei festen Zumischraten für die zwei mitgeführten Schaummitteltypen.

ABROLLBEHÄLTER "SCHAUM"

Die beiden Abrollbehälter "Schaum" dienen dem Nachschub von Schaummitteln und der Gerätetechnik für den größeren Schaumeinsatz (Bild 2). Die Basis bilden wie eingangs beschrieben vier 1.000-Liter-Tanks für unterschiedliche Schaummittel. Hier wurde



Bild 2: Abrollbehälter "Schaum".

bewusst eine flache Ausführung gewählt, um einerseits einen tiefen Schwerpunkt zu erreichen, andererseits eine übersichtliche und gut zugängliche Ladefläche für die mitgeführten Geräte zu erhalten. Die konventionelle Gerätetechnik für die Zumischung und die Schaumabgabe beinhaltet alle Geräte im Leistungsbe- reich von 400 - 800 Litern, ergänzt durch einen mobilen Werfer für Schwertschaum und eine Schaummittelfüllpumpe. Als besondere Ausrüstung wird nachfolgend eine mobile Zumischpumpe und ein neues System zur Erzeugung von Mittel- und Leichtschaum näher vorgestellt.

MOBILE ZUMISCHPUMPE

Aufgrund der Erkenntnisse aus größeren Schaumeinsätzen (Schaummittelverbrauch bis zu 60 t) wurden mobile Zumischpumpen beschafft. Das Hauptproblem bei derartigen Einsätzen liegt in der Zuführung des Schaummittels an die dezentralen Zumischstellen. Der Schaummittelnachschub erfolgt über die gesamte Breite der unterschiedlichen Logistiksysteme vom 20-



Bild 3: Mobile Zumischpumpe

Liter-Gebinde bis zum Tankcontainer. Zwischen dem Nachschubplatz und den Zumischstellen sind erhebliche Wege zu überbrücken, die durch den laufenden Feuerwehreinsatz (Schläuche, Fahrzeuge, ggf. unwegsames Gelände) meistens nicht mehr befahrbar sind. Ein weiteres Problem bei Schaumeinsätzen über Drehleitern liegt in der Gegendruckempfindlichkeit der üblichen Zumischer.

Die mobilen Zumischpumpen (Bild 3) können abseits der Brandstelle an einer für Nachschubfahrzeuge zugänglichen Stelle in die Wasserversorgung eingefügt werden. Der Brandstelle wird somit fertiges Wasser-Schaummittelgemisch zugeführt. Dieses kann je nach Einsatzsituation direkt über Schaumrohre abgegeben werden oder zur Druckerhöhung nochmals über eine Feuerlöschkreiselpumpe geleitet werden. Der Förderbereich einer Zumischpumpe liegt zwischen 350 und 2.500 Litern pro Minute. Eine Gegendruckempfindlichkeit ist nicht gegeben.

Der Antrieb der Zumischpumpen erfolgt über einen Wassermotor der die Durchflussmenge in eine proportionale Drehzahl

für die Kolbenzumischpumpe umsetzt und somit die vorgewählte Zumischrate bei wechselnder Durchflussmenge gewährleistet (siehe auch TLF). Die erforderliche Antriebsenergie kommt aus der Feuerlöschkreiselpumpe (Wasserstellen FP). Dieses führt je nach Fördermenge zu einem Druckverlust von max. 2 bar. Die Zumischpumpe ist somit frei von elektrischer Energie und zusätzlicher Messtechnik. Dieses ist die Grundvoraussetzung für einen einfachen mobilen Einsatz. Die Nutzung der gebräuchlichen Zumischraten bis zur Netzmittelzumischung wird durch ein stufenloses Stellgetriebe zwischen dem Wassermotor und der Schaummittelpumpe erreicht. Der von Hand stufenlos einstellbare Zumischbereich beträgt 0,2% bis 6,0%.

SYSTEM ZUR ERZEUGUNG VON MITTEL- UND LEICHTSCHAUM

Im Zuge der Ersatzbeschaffung für die alten Abrollbehälter "Schaum" sollten auch die alten Leichtschaumgeneratoren ausgemustert werden. Diese Generatoren hatten sich als wenig praxistauglich erwiesen. Jedoch wollte man nicht gänzlich auf die Möglichkeit der Erzeugung größerer Schaummengen für spezielle Einsatzsituationen verzichten. Eine Marktanalyse brachte keine brauchbaren Ergebnisse. Dieses führte zu einer eigenen Entwicklung.

Die Schaumerzeugung wird im Feuerwehrbereich zur Brandbekämpfung unter anderem von Bränden der Brandklasse A durchgeführt. Dieses Schaumsystem wird zur Erzeugung von Leicht- und Mittelschaum im Verschäumungsbereich (Verschäumungszahlen 100-500) eingesetzt und kann mit Mehrbereichschaummitteln sowie mit Schaummitteln für die Brandklasse A oder vergleichbarer Produkte betrieben werden. Es war nicht das Ziel eine maximale Verschäumungszahl zu erreichen, sondern vielmehr die Möglichkeit, den Schaum den jeweiligen Einsatzbedingungen bedarfsgerecht anpassen zu können. Ebenso sollte eine hohe Flexibilität in Bezug auf die unterschiedlichsten räumlichen Bedingungen gegeben sein.

Das System (Bild 4) zeichnet sich durch die Trennung der Komponenten Druckluftherzeugung, Schaummittelzumischung



Bild 4: System zur Erzeugung von Mittel- und Leichtschaum.

und Schaumerzeugung aus. Es wurde ein neuer Schaumkopf entwickelt, dem über Lutten Frischluft zugeführt wird. Hierfür wird ein in seiner Drehzahl regelbarer Überdrucklüfter eingesetzt. In unserem Fall kommt ein Tempest Elektrolüfter zum Einsatz. Überdrucklüfter mit Verbrennungsmotor sind ebenfalls einsetz-



Bild 5: Schaumeinsatz beim Brand eines Autohauses.

bar, jedoch muss die Ansaugung von Motorabgasen durch Verwendung eines Abgasschlauches verhindert werden. Die Zumischung des Schaummittels zum Wasser erfolgt extern über einen handelsüblichen Zumischer oder über universelle Druckzumischsysteme, die zunehmend als feste Einbaukomponente in Löschfahrzeugen vorzufinden sind. Die Entstehung des Feuerlöschschaums findet im Schaumkopf unmittelbar vor der Abgabe am Brandort statt. So können Einsatzzeiten bis zu 50 m auch in verrauchten Bereichen erreicht werden (Bild 5).

Herkömmliche Leichtschaumerzeuger bestehen aus einem sog. Leichtschaumaggregat oder Leichtschaumgenerator, bei denen die erforderliche Druckluftherzeugung durch ein Gebläse, die Schaummittelzumischung und Schaumerzeugung in einem Gerät – dem Aggregat bzw. Generator – zusammengefasst sind. Der erzeugte Leichtschaum kann durch Lutten mit sehr begrenzter Länge zum Brandort geleitet werden. Ein Teil des erzeugten Schaums wird hierbei durch Reibungsverluste bereits auf dem Weg zum Brandort zerstört. Durch die begrenzte Luttenlänge besteht weiterhin die Gefahr, dass durch das Gebläse Brandgase angesaugt werden, die schaumzerstörend wirken oder der Leichtschaumerzeuger vom eigenen Schaum überflutet wird. Dadurch

Schulung und Einsatz

kann in vielen Fällen der eigentliche Brandort vom Löschschaum nicht erreicht werden.

Die beschriebenen Probleme bei der bisherigen Leichtschaumerzeugung werden durch das neue Schaumsystem mit einem neu entwickelten Schaumkopf gelöst:

- Der Schaum wird nicht fernab, sondern unmittelbar am Brandort erzeugt und braucht nicht transportiert zu werden. Die Schaumerzeugung kann im Bereich von Brandgasen und Brandtemperaturen erfolgen, da in den Lutten Frischluft zugeführt wird. Durch die Zuführung von Frischluft über die Lutten kann das Gebläse fernab von Brandgasen positioniert und damit eine wesentlich größere Einsatztiefe (größer 50 m) erreicht werden. Luftdruckverluste werden entsprechend der Länge der eingesetzten Lutten durch das in seiner Leistung regelbare Gebläse ausgeglichen.
- Durch die ebenfalls abgesetzte Schaummittelzumischung ist, mit Ausnahme der Instellungbringung des Schaumkopfes, kein Bedienpersonal am Brandort erforderlich. Alle erforderlichen Tätigkeiten können abseits des Brandortes durchgeführt werden.
- Die Verschäumung und die damit in Zusammenhang stehende Fließfähigkeit des erzeugten Schaums kann durch die regelbare Luftleistung des Gebläses eingestellt werden. Die variable Fließfähigkeit des Schaums ist ein wesentlicher Faktor für die praxistaugliche Anwendung.
- Im Inneneinsatz wird der Schaumkopf bereits nach kurzer Zeit vom erzeugten Schaum überdeckt. Dieses ergibt einen wirkungsvollen Eigenschutz. Die Schaumproduktion wird hierdurch optimiert.

Das System ist mit einer Durchflussmenge von 200 l/min Schaummittelwassergemisch für den Inneneinsatz konzipiert. Hierbei kann der Schaumkopf auf dem Boden stehend sich selbst überfluten oder mittels eines Löscharm (Drehleiter) eingesetzt werden (Bild 6).

In der Löscharmvariante ist auch die Möglichkeit der Überdeckung ausgedehnter Brandstellen (Hallen, Außenlager usw.) mit einer geschlossenen Schaumdecke gegeben. Ein intensives Feuer lässt sich durch einen massiven Löscheinsatz meistens in seiner Intensität eindämmen, das endgültige Ablöschen gestaltet sich aber zumeist sehr schwierig. Hierzu muss das Brandgut häufig ausgeräumt und auseinandergezogen oder mit einer geschlossenen Schaumdecke überdeckt werden. Die Überdeckung mit Schaum führt gleichzeitig zu einer erheblichen Reduzierung der Rauchgasemissionen.

Soll das System zur Brandbekämpfung intensiver Großfeuer eingesetzt werden, so ist die Verwendung eines Schaumkopfes mit Durchflussmengen von 400 bzw. 800 l/min bei einer Verschäumung im Bereich des Mittelschaumes erforderlich. Entsprechende Versuche werden zurzeit durchgeführt.

Betrachtet man die derzeitigen Möglichkeiten der Schaumerzeugung im Mittel- und Leichtschaumbereich so ist festzustellen, dass die Gerätetechnik mit handgeführten Rohren eine



Bild 6: Schaumsystem auf DL als Löscharm.

maximale Verschäumung von 75 (nach Herstellerangaben) ermöglicht, die unter Einsatzbedingungen aber deutlich geringer ausfällt. Die Schaumerzeugung mit herkömmlichen Leichtschaumgeneratoren setzt bei einer Verschäumung von 500 und höher wieder ein. Dieser Schaum ist aber aufgrund seiner Eigenschaften (geringste Kühlwirkung, kaum fließfähig) für eine direkte Brandbekämpfung ungeeignet. Es besteht also eine gerätetechnische Lücke für den oberen Mittelschaumbereich und den unteren Leichtschaumbereich (Bild 7). Diese Lücke wird durch das neue Schaumsystem optimal geschlossen. Gerade

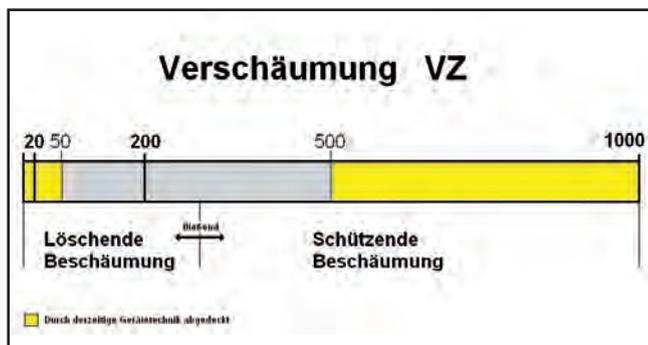


Bild 7: Darstellung der möglichen Verschäumungen.

Schäume mit Verschäumungen bis ca. 300 werden für die Brandbekämpfung, insbesondere in schwer zugänglichen Bereichen, neue Möglichkeiten eröffnen. Hierzu zählt insbesondere der Einsatz in einsturzfähigen Bereichen oder wo aufgrund der hohen thermischen Belastung der Einsatz von Trupps vor Ort nicht mehr vertretbar ist. Des Weiteren ist die Möglichkeit der wirksamen Reduzierung von Rauchgasemissionen durch eine Schaumüberdeckung zu nennen.

Norbert Diekmann
Brandoberamtsrat

Taucher-Lehrgang bei der Feuerwehr Hamm

- Aufbau und Struktur der Wasserrettungseinheit
- Aufgabenfeld
- Lehrplan
- Praxis

Die Stadt Hamm hat eine Gesamtfläche von ca. 226 km² und wird von ca. 183.000 Einwohnern bewohnt. Das Stadtgebiet besitzt mehrere kleine Gewässer (z. B. natürliche Teiche und Baggerseen) und wird auf einer Länge von 30,5 km durch den Datteln-Hamm-Kanal sowie der Lippe, die unmittelbar parallel nebeneinander verlaufen, in zwei Hälften geteilt. Die Gesamt-Wasserfläche beträgt 586 ha.



Schleuse im Datteln-Hamm-Kanal.

Im westlichen Stadtgebiet ist der Kanal zu einem Binnenhafen, zum Umschlag von Stück- und Schüttgütern, sowie einem Ölhafen ausgebaut. In diesem werden Heizöl und Kraftstoffe für das nördliche Ruhrgebiet und Ostwestfalen durch Schiffe angeliefert, gelagert und mittels Tanklastzügen kommissioniert. Im Osten endet der Kanal in einem Kohlehafen, von dem aus das Kraftwerk Westfalen mit Brennstoff versorgt wird.

Weitere Einsatzmöglichkeiten im Rahmen der überörtlichen Hilfe können die Nachbarkreise Coesfeld, Unna, Soest, Warendorf und die Talsperren des Sauerlandes sein.

Die Mindeststärke, der im 24-Stunden-Dienst in erster Linie im abwehrenden Brandschutz tätigen Beamten, ist ein Gruppenführer als Taucheinsatzführer und ein Tauchtrupp, bestehend aus einem Feuerwehrtaucher, einem Sicherheitstaucher und einem Signalmann.

Bei zeitlich länger andauernden, bzw. einen erhöhten Personalbedarf erforderlichen Einsätzen, oder wenn die Tauchergruppe zur überörtlichen Hilfe außerhalb des Stadtgebiets tätig wird, werden zusätzliche dienstfreie Taucheinsatzkräfte über Funkmelder alarmiert. Innerhalb der Stadt Hamm rückt bei einem Taucheinsatz von der Hauptwache der Gerätewagen-Wasserrettung und der Rüstwagen mit dem Bootstrailer und, je nach Lagemeldung, ein Löschfahrzeug, Rettungswagen und ein zusätzliches Notarzteinsatzfahrzeug aus.



Tauchtrupp am Datteln-Hamm-Kanal.

Der GW-Wasserrettung auf Basis eines MB Vario wurde am technischen Stützpunkt der Feuerwehr Hamm ausgebaut. Die Beladung und Ausrüstung entspricht den Anforderungen der Taucher der Berufsfeuerwehr und kann durch ein flexibles Kastensystem jederzeit auf wechselnde Bedürfnisse ohne großen Aufwand umgebaut werden.

Überwiegend werden Tauchgeräte der Fa. Interspiro Typ Divator (diese Geräte haben ein integriertes Tarierjacket) als 1x7-l-200bar- oder 2x7-l-200bar-Flaschengerät eingesetzt. Desweiteren werden noch Tauchgeräte der Firma Dräger Typ Modular (diese Geräte benötigen ein separates Auftriebsmittel) als 2x7-l-200bar-Flaschengerät genutzt.

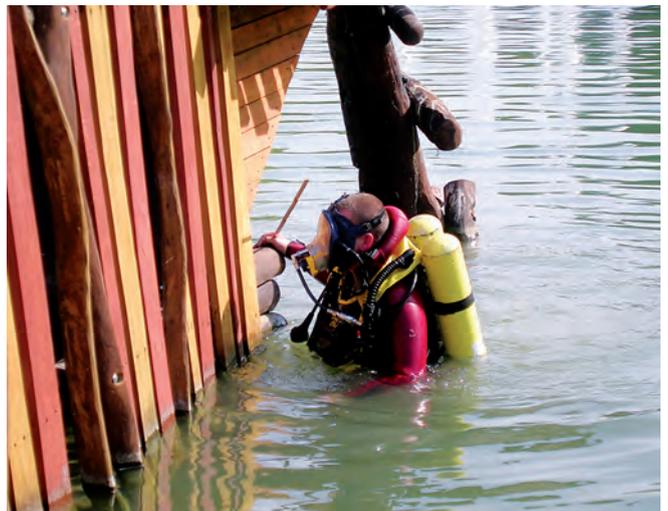


GW-Wasserrettung.

Schulung und Einsatz



Sicherheitstaucher in Bereitschaft.



Taucher bei einer Objektmarkierung.

Neben den wöchentlich durchgeführten Tauchübungen zur Inübhunghaltung, Konditionierung und Training der Feuerwehrtaucher, werden seit 1979 Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr Hamm gemäß der FwDV 8 ausgebildet. Die Lehrgänge werden vom Leiter des Tauchwesens und den Lehrtauchern organisiert und durchgeführt.

Tauchanwärter haben für die Stufe 2 mindestens 20 Stunden praktische Ausbildung und 50 Tauchgänge abzuleisten. Ein Ausbildungstauchgang dauert mindestens 20 Minuten. Sofern vorab keine Ausbildung zum Taucher der Stufe 1 erfolgte, sind mindestens die ersten zehn Tauchgänge in sichtigem Wasser und bis zu fünf Metern Tiefe durchzuführen. Mindestens 20 Tauchgänge sind unter Einsatzbedingungen in Tauchtiefen von mehr als zehn Metern durchzuführen.

Die 20 Stunden praktische Ausbildung umfassen:

- Anlegen der Tauchausrüstung (nicht nur schnelles, sondern vor allem sicheres Anlegen der Ausrüstung),
- Unterstützung bei der Ausrüstung des Feuerwehrtauchers durch den Signalmann,
- Tätigkeit des Signalmanns,
- Aufbau von Sprechrichtungen,
- Aufbau von Schiffsfahrtszeichen,
- Einrichtung von Taucheinsatzstellen.

Folgende schwierige Unterwassertätigkeiten unter Verwendung von technischem Gerät sind in den 50 Tauchgängen zusätzlich zur Ausbildung zur Stufe 1 insbesondere durchzuführen:

- Retten von eingeklemmten Personen,
- Unterwasserarbeiten mit technischem Gerät,
- Objektbeschreibung,
- Objektmarkierung.

Ende des Jahres 2006 fand ein Tauchlehrgang, in dem weitere 6 Taucher und ein Lehrtaucher ausgebildet wurden, statt.

Schwerpunkt der ersten Ausbildungswoche:

1. Rechtliche Grundlagen
 - 1.1 FwDV 8
 - 1.2 UVV und Grundlagen der Prävention
2. Basiswissen
 - 2.1 Gerätekunde
 - 2.2 Gefahren beim Tauchen
 - 2.3 Tauchmedizin
 - 2.4 Physikalische Grundlagen
3. Konditionstraining und Unterwassergewöhnung
 - 3.1 Langstreckenschwimmen
 - 3.2 Streckentauchen (ohne Hilfsmittel)
 - 3.3 ABC Tauchübung (Maske, Schnorchel, Tauchflossen)
4. Gewässerkunde/Ortskunde

Die Physiologie des Tauchens konnte aufgrund des Basiswissens der Tauchanwärter, durch die Vorbildung zu Rettungsassistenten, auf die besonderen Problematiken im Taucheinsatz beschränkt werden.

In der zweiten Ausbildungswoche wurde bei ersten Übungen mit Tauchgeräten besonders Wert auf das Erlernen der Wechsellatmung zwischen zwei Tauchern gelegt (hier wird aus einem Tauchgerät bei gegenseitiger Weitergabe des Atemanschlusses geatmet). Konzentration und Vertrauen zum Tauchpartner und in das Gerät sind für solche Übungen Voraussetzung. Das Antauchen, korrektes Anlegen und Anatmen eines auf dem Freibadbeckenboden liegenden Tauchgeräts war eine weitere Hürde, die vor den ersten Tauchgängen im Freigewässer zu bewältigen war. Weiterer Ausbildungsschwerpunkt war das Erkennen der Vor- und Nachteile der verschiedenen Auftriebsmittel (Rettungskragen, Tarrierweste) und als Vorbereitung, auf durch Schiffverkehr im Kanal größtenteils schlechte Sichtverhältnisse, das Tauchen mit durch schwarze Folie abgeklebten Tauchmasken.

Schulung und Einsatz

Such- und Bergungstechniken wurden in der theoretischen Unterrichtseinheit besprochen. Die Leinenzugzeichen, mit denen der Taucher die Einsatzkommunikation mit dem Signalmann und somit zum Taucheinsatzführer hält, wurden antrainiert.

Nach Verlagerung ins Freigewässer konnte der Lehrgang, in der 3. Ausbildungswoche in 2 Gruppen aufgeteilt, das Arbeitstauchen (Sägen, Meißeln und Schrauben von verschiedenen Materialien) und das Suchen, Markieren und Anschlagen von Objekten trainieren. Hier waren die methodischen und didaktischen Fähigkeiten des sich ebenfalls in der Ausbildung befindenden angehenden neuen Lehrtauchers gefragt, um das Arbeiten der Tauchschüler im durch Algen und Partikel schlecht sichtigen Wasser zu bewerten und ggf. zu korrigieren.

Das Absichern der Einsatzstelle, die Anwendung der Binnenschiffahrtsstraßenordnung, die Einweisung in die Technik des Bootes und die Besonderheiten bei Tauchgängen vom Boot bildeten den Abschluss in dieser Einheit.

Der folgende Wochenblock stand unter den Schwerpunkten:

1. Sondergeräte der Wasserrettung
 - 1.1 Unter-Wasser-Telefon (Sprechverbindung zwischen Taucher und Signalmann)
 - 1.2 Heben und Bergen (Anwendung von Hebekissen als Auftriebsmittel)
2. Strömungstauchen
 - 2.1 Gewöhnung im Bereich von Brücken und Flachstellen der Lippe
 - 2.2 Tauchen in und an Wehr- und Stauanlagen
3. Notaufstiegsübungen



Tauchstelle mit zwei Tauchgeräten.

Um bei zukünftigen Einsätzen einen koordinierten und sicheren Ablauf zu gewährleisten, wurden in den folgenden Wochen alle erlernten Tätigkeiten weiter vertieft und trainiert. Vor- und Nachteile von Trockentauchanzügen sowie die Schiffsbodenuntersu-

chung und eine Exkursion zum Indoor-Tauchen im Tauch-Gasometer in Duisburg standen auf dem Programm. Diese hatte das Ziel, die Tauchschüler an die Tiefe von 13 m zu gewöhnen. Später wurde in Stauseen die Heranführung an die 20-m-Marke unter realen Bedingungen (Dunkelheit und Kälte) praktiziert.

Verschiedenste mögliche Einsatzszenarien wurden durch die Lehrtaucher dargestellt und mussten von den Tauchschülern, unter den kritischen Augen des sich ebenfalls in Ausbildung befindenden Lehrtauchers, abgearbeitet werden. Hierbei wurde mit größter Sorgfalt auf die ordnungsgemäße Einrichtung des Tauchplatzes, Absicherung der Einsatzstelle, Bereitstellung des Sicherheitstauchers und auf korrekte Arbeitsabläufe geachtet.



Taucher im Einsatz.

Durch die gute Vorbereitung konnte somit auch die abschließende theoretische und praktische Prüfung von allen Tauchschülern und auch vom angehenden Lehrtaucher vor der Prüfungskommission und der Amtsleitung der Feuerwehr Hamm absolviert werden.

Die Teilnehmer hatten nach dem Lehrgang zwar nicht den festen Boden unter den Füßen verloren, jedoch war ihnen die nasse und für die Spezies Mensch doch eher ungewöhnliche Unterwasserwelt sehr vertraut geworden.

Bezirksregierung Arnsberg
Arbeitskreis Ausbildung

Barro ALU-Boote
Rettungsboote Typ RTB 1 und 2
Mehrzweckboote nach DIN 14961
aus hochwertiger seewasserbeständiger Aluminium - Legierung
für härtesten Einsatz und lange Lebensdauer. Ausstattung und
Motorisierung nach Bedarf. Spezielle Eisrettungs- und Hochwasserboote



Hans Barro Aluminium-Bootsbau
Steinweg 9 - 89293 Kellmünz an der Iller
Telefon 08337/75002 - Fax 08337/75005
E-Mail: boote@barro.de - www.barroboote.de

Heißausbildung im Brandübungshaus der Kreisfeuerwehrezentrale des Ennepe-Ruhr-Kreises in Gevelsberg-Silschede

Die Ausbildung im Feuerwehrdienst ist besonders im Bereich des Atemschutzes sehr wichtig, um schnell und kompetent Hilfe leisten zu können, da gerade hier die Anforderungen an die Atemschutzgeräteträger sehr hoch sind und Gefahren verhindert bzw. bekämpft werden müssen. Feuerwehrleute unter Atemschutz sind bei Bränden in Gebäuden stetig unvorhergesehenen Gefahren ausgesetzt. Für im Innenangriff vorgehende Feuerwehrleute bildet die größte Gefahr eines Einsatzes der sogenannte "Flash-Over" oder in deutscher Fassung die Rauchdurchzündung.

NOTWENDIGKEIT

In den letzten Jahren haben vermehrt holzbefeuerte Brandübungsanlagen Anwendung in der Ausbildung der Feuerwehren gefunden, oder aber man begnügte sich mit teilweise sehr gefährlichen, selbstinitiierten Heißausbildungen in Abrissgebäuden. Nachteil dieser Ausbildungsvariante: Der erzeugte "Flash-Over" kann, wenn er einmal in Gang gesetzt wurde, nicht mehr gestoppt werden. Rettungswege sind in solchen Fällen Mangelware. Es kam mehrfach zu Unfällen. Die Feuerwehrunfallkasse NRW kritisierte bereits diese Verfahrensweise der Heißausbildung; ferner wurde die Ausrüstung teilweise bereits nach einer Übung unbrauchbar, so dass auch die Folgekosten nicht unerheblich waren. Deshalb wurde im Ennepe-Ruhr-Kreis ein Brandübungshaus nach Norm (DIN 14097 Teil 1+2) mit allen geforderten, sicherheitstechnischen Aspekten in Absprache mit der FUK errichtet. Damit wurde ein noch besserer, mit den aktuellen Ausbildungsvorschriften konformer Standard in der Ausbildung der Feuerwehren des Ennepe-Ruhr-Kreises erzielt. Bei den Atemschutzgeräteträger-Lehrgängen sowie bei der Truppführerausbildung ist ab sofort der Gang durch das Brandübungshaus ein fester Bestandteil der Ausbildung.

PLANUNG, BAUPHASE UND FINANZIERUNG

Im Rahmen der Bauerweiterung der Kreisfeuerwehrezentrale wurden in den Jahren 2002 bis 2004 auch Räume in das Gesamtkonzept mit eingeplant, die später als Brandübungshaus angedacht waren. Die Planung der kompletten Übungsanlage in Bezug auf die Innenausstattung sowie die Erstellung von Ausbildungskonzepten und die Baubetreuung wurden – in enger Abstimmung mit der Kreisverwaltung – von einem Bediensteten der Kreisfeuerwehrezentrale übernommen. Der Ausbau des Brandübungshauses wurde dann im Jahr 2005 auf den Weg gebracht. In Abstimmung mit dem Sachgebiet "Kreiseigener Hochbau" der Kreisverwaltung und dem Architekturbüro kplan aus Siegen wurde der komplette Innenraum des Brandübungshauses im Bereich der Wände und Decken mit speziell für die Wärmeabschirmung des Betons geeigneten 6 mm starken Corten-Stahlplatten verkleidet. Damit

ein Fire-Training auf höchstem Niveau erfolgen kann, richtete die Firma AISCO die Innenräume des Brandhauses nach Vorgaben der Fachplaner mit vier unterschiedlichen Brandsimulatoren und der dazugehörigen Steuerungs- und Sicherheitstechnik ein. AISCO ist seit 10 Jahren erfolgreich tätig und führend auf dem Gebiet der Brandsimulation.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

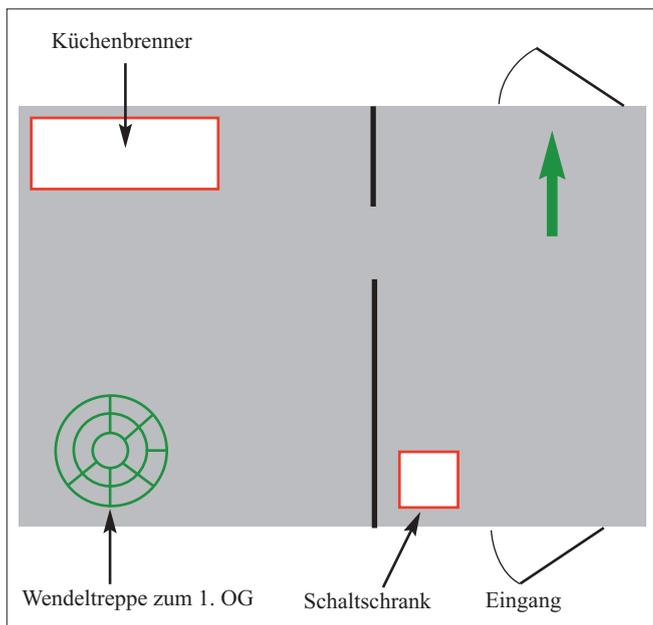
Die Brandübungsanlage wurde unter Berücksichtigung der DIN 14097 Brandübungsanlagen Teil 1 Allgemeine Anforderungen und Teil 2 Gasbefeuerte Brandübungsanlagen gebaut.

Das Brandübungshaus besteht aus 2 Etagen und hat eine Gesamtfläche von 120 m². Alle Brandsimulatoren sind gasbetrieben und werden über sechs Propangasflaschen mit Gas versorgt. Die zwei Räume im Erdgeschoss sind abgeteilt durch eine Stahlwand. Hier wird mit dem ersten Brandsimulator ein Feuer in einem Schaltschrank simuliert. In Raum 2 des Erdgeschosses ist der zweite Brandsimulator in Form einer Küchenzeile untergebracht. Der Bodenbrenner im Obergeschoss soll unter anderem einen Brand eines Bettes simulieren. Durch den Deckenbrenner wird ein "flash over" im kompletten Deckenbereich des Obergeschosses realistisch dargestellt. Jeder Übungsteilnehmer kann dort Charakteristik und das Durchzündens eines "flash overs" beobachten.

SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

Im Bereich des Erdgeschosses befindet sich der Eingang, zudem kann der Übungsraum über einen Notausgang verlassen werden. Im Obergeschoss befindet sich ein Balkon, der vor jeder Übung angeleitet wird. Dieses dient als Rückfallebene und somit als 2. Rettungsweg, der ggf. auch direkt von einem vor der Übung bereitgestellten Sicherheitstrupp genutzt werden kann.

Alle Gasbrandsimulatoren werden über eine Fernbedienung per Knopfdruck von dem jeweiligen Trainer ausgelöst. An der Fernbedienung zur Auslösung der Gasbrandsimulatoren sowie in jedem Übungsraum sind an geeigneter Stelle Notschalter angebracht. Bei Betätigung des Notschalters wird die komplette Gaszufuhr abgeschaltet, die Lüftungsanlage schaltet automatisch ein und in allen Räumen geht das Licht an. Zum Schutz der Übenden sind außerhalb der Brandstellen in 1 m Höhe Temperatursensoren angebracht. Bei einer Temperatur von ca. 200° C schaltet, ähnlich wie bei der Notausbetätigung, die Lüftung ein und führt die warme Luft nach außen ab, außerdem wird die Gaszufuhr automatisch unterbrochen. Alle Temperatursensoren sind redundant geschaltet. Zur Feststellung von unverbranntem Gas sind in der Nähe der Brandsimulatoren Gassensoren angebracht. Spätestens nach Erreichen von 15 % UEG (untere Explosionsgrenze) schaltet sich die Lüftungsanlage automatisch ein. Bei Erreichen von



Erdgeschoss.

35 % UEG werden alle Darstellungsgeräte abgeschaltet. Alle Gassensoren sind ebenfalls redundant geschaltet. Um Brandgase und Rauch aus den Übungsräumen abzuführen wurde eine Belüftungs- und Entrauchungsanlage gem. DIN 14097 in das Brandübungshaus integriert. Brandgasventilatoren wurden auf dem Schachtkopf des Installationsschachtes installiert. Aus dem Brandübungshaus wird die Luft über ein Kanalsystem abgesaugt. Die Nachströmung der Außenluft erfolgt durch die im Baukörper vorhandenen Wetterschutzgitter. Die Brandgas-Dachventilatoren sind nach EN 12101-Teil 3 geprüft und lassen es zu Brandgase bis zu einer maximalen Temperatur von 620 °C zu fördern. Bei einer Motorleistung von 2,5 kW kann der Lüfter einen Volumenstrom von bis zu 20.000 m³/h erzeugen. Im Notfall können alle Übungsräume innerhalb von 120 s soweit enträucht werden, dass sie vollständig überblickt werden können.

SONSTIGE EINRICHTUNGEN

In jedem Geschoss befindet sich ein Nebelgerät vom Typ HOT-FOG 1700. Diese Nebelmaschinen erzeugen einen Rauch, der auch über einer Temperatur von 200° C noch temperaturresistent ist und bei offener Flamme einsetzbar ist. Dies war ein sehr wichtiger und sicherheitsrelevanter Aspekt bei der Beschaffung, da der erzeugte Nebel bei Wärmebeaufschlagung auf keinen Fall zündfähig sein darf. Mit der enormen Leistung von 700 m³/min erzeugtem Rauch ermöglichen es dieses Nebelgerät die Übungsräume in kürzester Zeit realitätsnah zu verrauchen. Durch den Mobilten Rauchverschluss vom Typ RSS Reicks Smoke Stopper ist es möglich, den Rauch innerhalb des Übungsraumes relativ konstant zu halten ohne ständig nachzunebeln.

Zur Überwachung der Übungsteilnehmer nimmt einer der Ausbilder, die den Trupp begleiten, eine Wärmebildkamera vom Typ Dräger Talisman-Elite mit in das Übungshaus hinein.

WASSERVERSORGUNG

Als Wasserreservoir für die Übungen dient eine Löschwasserzisterne, die zum einen mit dem Regenwasser der gesamten Dachflächen des Neubaus der Kreisfeuerwehrzentrale aufgefüllt wird, zum anderen aber während Dürreperioden auch über das normale Wasserleitungsnetz eingespeist werden kann. Über eine Tragkraftspritze bzw. ein Löschfahrzeug wird das Wasser aus der Zisterne entnommen und über ein unterirdisches Leitungsnetz bis an den Überflurhydranten, der sich vor dem Brandübungshaus befindet, weitergeleitet. Von dem Überflurhydranten wird eine B-Leitung mit Verteiler verlegt, an den die Angriffsleitungen angeschlossen werden.

BRANDSIMULATOREN

Das Modul "Schaltschrank" simuliert einen Brand in einem Elektroschaltschrank. Der aus hochwertigem Edelstahl gefertigte Brandsimulator ist 160 cm hoch, 50 cm breit und 30 cm tief. Die Größe der Gasflamme ist an diesem Modul regulierbar.

Das Modul "Küchenzeile" simuliert den Brand in einer Küche. Dieser ebenfalls aus Edelstahl gefertigte Brandsimulator hat die Abmessungen HBT 2,20 m x 1,50 m x 0,70 m. Nach Zünden der Pilotflamme wird der Küchenbrand per Tastendruck in anschaulicher Form demonstriert.



Der Bodenbrenner ist 130 cm lang, 40 cm hoch und 70 cm tief und befindet sich im Obergeschoss. Nach dem Zünden der Pilotflamme wird auch hier eine gewaltige Flamme erzeugt, die bei den Übungsteilnehmern für erste Erfahrungen in Berührung mit Wärme und Wasserdampf sorgt. Bereits nach kurzer Zeit wird der komplette obere Raumbereich auf eine Raumtemperatur von ca. 150 °C aufgeheizt. Durch den gezielten Einsatz eines Hohlstrahlrohres unter Abgabe von Löschwasser werden den Übungsteilnehmern richtige Löschtaktiken demonstriert.

Mit dem "flash-over-Brenner" kann ein Flambbild fast über den gesamten Deckenbereich des Obergeschosses erzeugt werden. Er besteht aus hochwertigem V4A-Edelstahl, hat die Größe 600 x 250 x 200 mm mit Anschlüssen für Gas und elektronischer

Schulung und Einsatz

Steuerung mit integriertem automatischen elektronischen Fernzündler, sensortechnischer Flammüberwachung und neuester Ventiltechnik. Über ein Rohrsystem breitet sich die Flamme blitzschnell über den Deckenbereich aus. Den Übungsteilnehmern wird mit Hilfe dieser speziellen Technik durch ein reales Feuer und unter kontrollierten Bedingungen der Eindruck der Gefahr einer Rauchgasdurchzündung (flash over) vermittelt. Ziel aller Übungen ist es den Übungsteilnehmern das richtige einsatztaktische Verhalten zu vermitteln.

AUSBILDUNG

Während der Übungen im Brandübungshaus werden praxisrelevante Aufgaben durch die Übungsteilnehmer unter realistischen Bedingungen trainiert. Einsatzerfahrene Feuerwehrausbilder unterstützen die richtige Verhaltensweise. Folgende Ziele stehen bei der Ausbildung im Vordergrund:

- Grundkenntnisse: flash over / Rauchgasdurchzündung
- Richtiges Öffnen von Türen
- Richtiges Vorgehen im Innenangriff
- Richtiges einsatztaktisches Verhalten
- Strahlrohrtraining – Löschtechniken
- Indirekte Brandbekämpfung
- Menschenrettung
- Wärmegewöhnung
- Richtiger Umgang mit der Schutzkleidung und Ausrüstung
- Kommunikation
- Physische und psychische Belastungen im Innenangriff

ÜBUNGSABLAUF

Bevor die eigentliche "Heiße Phase" beginnt, werden die Übungsteilnehmer im richtigen Umgang mit Hohlstrahlrohren unterwiesen. Nur durch sicheres Strahlrohrtraining ist es möglich im realen Einsatz auf eine bevorstehende Rauchgasdurchzündung richtig zu reagieren. Ein Trupp besteht aus maximal drei Übungsteilnehmern und soll die erlernten Strahlrohrtechniken anschließend im Brandübungshaus anwenden.

Vor Übungsbeginn wird ein Sicherheitstrupp vor dem Brandübungshaus in Stellung gebracht. Der Sicherheitstrupp besteht aus mindestens 4 Atemschutzgerätträgern, die eine eigene Angriffsleitung vorbereitet haben. Unterstellt ist dieser Sicherheitstrupp einem Ausbilder, der sich unmittelbar vor dem Gebäude befindet und die Übung bis zum Eintritt in das Brandübungshaus überwacht und koordiniert. Dieser Ausbilder ist auch gleichzeitig

Sicherungsposten und kann über das Steuermodul an der Außenwand das "Notaus" betätigen.

Auf die gegenseitige Kontrolle der Schutzausrüstung wird bei der Ausbildung besonderer Wert gelegt. Sitzt die Schutzausrüstung nicht richtig oder ist nicht vollständig, so kann das in der heißen Phase fatale Folgen haben. Nach erfolgter Einweisung durch die Ausbilder und sobald der vorgehende Trupp sich ausgerüstet hat, wird die Tür unter Deckung geöffnet. Wie bei einem Realinnenangriff wird der Brandrauch mit vier bis fünf kurzen Wasserschüben aus dem Hohlstrahlrohr abgekühlt. Nun arbeitet sich der Trupp im Kriechgang über das Erdgeschoss zum vorher von den Ausbildern festgelegten Brandobjekt vor. Dort angekommen, teilt der Trupp der Atemschutzüberwachung die Flaschendrucke sowie das Erreichen des Einsatzzieles mit. Während der gesamten Übungsphase wird der Trupp durch drei einsatzerfahrene Ausbilder begleitet. Einer der Ausbilder zündet nun die entsprechende Brandsimulation. Unter ständiger Beobachtung der Ausbilder beginnt der Trupp mit dem Löschangriff.

Bei der Wärmegewöhnung demonstrieren die Ausbilder, nachdem der Trupp in gehockter Stellung den Brandherd erreicht hat, mit dem Hohlstrahlrohr die unterschiedlichen Wärmeverhalten innerhalb des Raumes durch die unterschiedliche Abgabe von Wasser. Der Lehrgangsteilnehmer erkennt binnen kürzester Zeit, dass auch Wasser seine Tücken hat, denn aus 1 Liter Wasser entwickeln sich 1700 Liter Wasserdampf, welche in der Übungsanlage spürbar werden. Nun zeigt sich, ob die Schutzkleidung den richtigen Sitz hat. Nach erfolgreicher Brandbekämpfung endet die Übung und es findet eine Nachbesprechung der Übung durch den Ausbildungsleiter statt. Hier wird nochmals intensiv auf das richtige Vorgehen im Innenangriff hingewiesen und Pro und Kontra dieser Übung den Auszubildenden erläutert. Die Schutzkleidung und -ausrüstung wird nun zum Kühlen abgelegt und alle Teilnehmer beginnen mit der Rehydrierung durch die ausreichende Aufnahme von bereitgestelltem Mineralwasser, welches nach solch einer Übung gerne in Anspruch genommen wird.

FAZIT

Ein von der Kreisfeuerwehrzentrale erstelltes umfangreiches Ausbildungskonzept vermittelt den Übungsteilnehmern in diesem Brandübungshaus, mit einem realen Feuer und unter kontrollierten Bedingungen die Gefahren der Rauchgasdurchzündung zu erkennen und einzuschätzen und das richtige einsatztaktische Verhalten anzuwenden.

Dank des Engagements aller Ausbilder kann die Ausbildung in diesem Brandübungshaus jetzt die Einsatzkräfte optimal auf die Gefahren der Brandbekämpfung vorbereiten und realitätsnah ausbilden. Das in Gevelsberg errichtete Brandhaus ist eine enorme Bereicherung für eine effektive Ausbildung der Feuerwehren im Ennepe-Ruhr-Kreis. Vor allem kann nunmehr die Ausbildung voll den Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschriften entsprechen und somit dem Ziel dienen, durch die Qualität der Ausbildung die Unfallgefahren für haupt- und ehrenamtliche Feuerwehrleute noch weiter zu reduzieren.

*StBI Rüdiger Kaiser
Leiter der Kreisfeuerwehrzentrale*





FUK NRW verleiht Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis

Der erste Platz des Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreises 2006 geht an die Jugendfeuerwehr Schieder-Schwalenberg. Johannes Plönes, Geschäftsführer der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (FUK NRW) hat die Pokale und Geldpreise jetzt im Rahmen der Verbandsausschuss-Sitzung des Landesfeuerwehrverbandes in Vreden (Kreis Borken) an die erfolgreichen Nachwuchsfeuerwehrkräfte überreicht.

Als beste Idee wertete die Jury die Arbeit der jungen Feuerwehrleute aus Schieder-Schwalenberg. Für ihre Fibel und ihre Power-Point-Präsentation zum Thema "Allgemeine Sicherheitsunterweisung für die Jugendfeuerwehr – Roter Faden für den Ausbilder" erhielten die Mitglieder der Jugendfeuerwehr den Siegerpokal und einen Geldpreis im Wert von 300 Euro.

Gemeinsam mit ihren Ausbildern hatten die Jugendlichen systematisch einen Leitfaden zur Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr entwickelt. Für einzelne Themen haben sie Gefährdungsschwerpunkte erarbeitet und verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, diese Gefahren zu vermeiden. Dazu gehörten folgende Bereiche:

- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Einsteigen ins Fahrzeug
- Verhalten im Fahrzeug
- Absitzen vom Fahrzeug
- Arbeiten mit schwerem Gerät
- Arbeiten mit tragbaren Leitern
- Freizeiten/Wettkämpfe/Zeltlager
- Notfallliste

So entstand eine Broschüre mit vielen Beispielen, die sie mit eigenen Fotos illustriert haben. Die so erstellte Fibel ist ein regelrechtes Nachschlagewerk in Sachen Sicherheit für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr und unterstützt sinnvoll die Unterweisung über die Gefahren beim Feuerwehrdienst und in si-

cherem Verhalten. Mit der Power-Point-Präsentation können in Zukunft die Unterrichtsstunden zur Unfallverhütung gestaltet werden.

Durch die Produktion der Fibel zur Unfallverhütung haben sich die jungen Feuerwehrleute intensiv mit dem Thema Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr beschäftigt. Sie mussten zu Beginn herausarbeiten, welche Gefährdungen bei der Jugendfeuerwehr vorkommen können. Danach mussten sich die Jugendlichen überlegen, wie den Gefahren begegnet

werden können. Mit der Power-Point-Präsentation können in Zukunft die Unterrichtsstunden zur Unfallverhütung gestaltet werden. Durch die Produktion der Fibel zur Unfallverhütung haben sich die jungen Feuerwehrleute intensiv mit dem Thema Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr beschäftigt. Sie mussten zu Beginn herausarbeiten, welche Gefährdungen bei der Jugendfeuerwehr vorkommen können. Danach mussten sich die Jugendlichen überlegen, wie den Gefahren begegnet



Kreative Köpfe: Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Schieder-Schwalenberg schafften den ersten Platz beim Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis 2006 der FUK NRW.

werden kann. Anschließend mussten diese Gefährdungen fotografisch umgesetzt werden und die Jugendfeuerwehrangehörigen mussten dabei die Szene stellen und das Ergebnis in einer Präsentation sowie einer Fibel darstellen. Insgesamt haben sich die Jugendlichen sehr intensiv mit dem Thema beschäftigt.

Der zweite Preis ging an die Jugendfeuerwehr aus Ibbenbüren. Sie bekam den Pokal und 200 Euro für die Idee, eine neue Tasche für die Erste-Hilfe-Ausrüstung zu entwickeln. Bisher besaß die Jugendfeuerwehr nur einen veralteten Erste-Hilfe-Kasten aus Holz, der schwer und unhandlich war. Um in Zukunft nicht mehr zu jeder Veranstaltung den unbe-

quemen Kasten mitschleppen zu müssen, hatten die Jugendlichen die Idee, eine Art Umhängetasche als Ersatz zu kaufen. Damit ist dafür gesorgt, dass es nun weniger schwer fällt, die Erste-Hilfe-Ausrüstung bei jeder Veranstaltung mitzunehmen, da sie jetzt leichter und besser zu tragen ist. So ist sichergestellt, dass im Notfall stets Erste-Hilfe-Material zur Verfügung steht. Der Vorschlag kam so gut an, dass nach Absprache mit der Kreisjugendfeuerwehrleitung des Kreises Steinfurt alle Ju-

gendfeuerwehren des Kreises Steinfurt eine solche Rettungstasche angeschafft haben. Die Finanzierung wurde aus Kreismitteln sichergestellt. So konnten die Taschen für alle Steinfurter Jugendfeuerwehren noch vor dem in Ibbenbüren veranstalteten Orientierungsmarsch auf der Kreisjugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung verteilt werden. Begründung der Preisvergabe: Die Jugendfeuerwehr Ibbenbüren hat dafür gesorgt, dass für die Jugendfeuerwehren die Attraktivität steigt, die Erste-Hilfe-Ausrüstung bei jeder Veranstaltung mitzunehmen, da sie nun in dieser Form weniger wiegt und dadurch ergonomischer zu tragen ist. So ist sichergestellt,

dass bei jeder Veranstaltung der Jugendfeuerwehr das benötigte Material zur Ersten Hilfe zur Verfügung steht.

Der dritte Preisträger des Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreises ist die Jugendfeuerwehr Recke. Auch sie erhielt einen Pokal und einen Geldpreis in Höhe von 100 Euro. Damit zollte die Jury dem Nachwuchs aus Recke Anerkennung dafür, dass sich die jungen Feuerwehrleute verstärkt der Erste-Hilfe-Ausbildung gewidmet haben.

Die wichtigste Aufgabe der Feuerwehr, genauso wie der Jugendfeuerwehr, ist das Retten von Menschen, also die Erste Hilfe. Die Jugendfeuerwehr Recke hat in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz Recke sehr viel Erste-Hilfe-Ausbildung bei der Jugendfeuerwehr geleistet. Um die Lehrinhalte und den Erfolg der Umsetzung der Ersten Hilfe praktisch zu üben, drehte die Jugendfeuerwehr im Rahmen des Berufsfeuerwehrtages sogar einen Film.

Durch die intensive Arbeit sind nun alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr Recke in der Lage, fachgerecht Erste Hilfe zu leisten. Durch die praktischen Übungen verlieren die Jugendlichen die Scheu davor, bei einem echten Unfall zu helfen.

Begründung der Preisvergabe: Durch den Erste-Hilfe-Kurs sind nun alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr Recke in der Lage, fachgerecht Erste-Hilfe zu leisten. Durch die praktischen Übungen verlieren die Jugendlichen die Scheu davor, bei einem echten Unfall zu helfen. Sie haben gelernt, dass sie mit ihrem Wissen den Verletzten hervorragend helfen können.

Auch für das laufende Jahr 2007 schreibt die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wieder einen Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis aus. Alle Jugendfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen sind aufgerufen, mitzumachen. Alle, die sich besonders für die Sicherheit bei der Feuerwehr engagiert haben, können sich um den Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis bewerben – und haben die Chance, bei der Preisverleihung im Jahr 2008 dabei zu sein.

Stephan Burkhardt



Freute sich über die Ideen des Nachwuchses: Johannes Plönes, Geschäftsführer der FUK NRW.



Manfred Savoior, Vorsitzender der Vertreterversammlung der FUK NRW, gratulierte ebenfalls.



Glückliche Gewinner des zweiten Platzes: Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Ibbenbüren.



Der dritte Platz ging an die Jugendfeuerwehr Recke. Die Jugendlichen machten sich fit in Erster Hilfe.

Online-Umfrage der FUK NRW zu Infektionsrisiken

Sich bei der Feuerwehr aktiv zu engagieren, heißt auch, sich Gefahren auszusetzen. Offensichtlich ist es riskant, sich gegen Brände, Hochwasser und andere Katastrophen zu stellen. Oft liegen die Gefahren aber im Verborgenen, treffen die Feuerwehrleute unerwartet und sind schwer einzuschätzen. Dazu zählen die Gefahren, die von ansteckungsgefährlichen Stoffen ausgehen. Um hierüber mehr zu erfahren, unterstützt die Feuerwehr-Unfallkasse NRW (FUK NRW) jetzt eine Studie, die der Bonner Medizinstudent und Feuerwehrmann Michael Puch erarbeitet.

Ansteckungsgefahren sind oft nicht sichtbar, nicht gekennzeichnet und wirken sich manchmal erst nach einiger Zeit schädigend aus. Dass Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr diesen Gefahren ausgesetzt sein können, ist in der Öffentlichkeit spätestens seit den Zeiten der Vogelgrippe bekannt. Genaue Daten über die daraus entstehenden Risiken für die Einsatzkräfte sind nicht vorhanden. Es gibt keine Statistiken oder Berichte,

ANSTECKEND ?!



www.infect-at-aid.info

Die Umfrage zum Infektionsschutz im Hilfeleistungseinsatz
infect@aid

Das will die FUK NRW in einer Befragung herausfinden.
Mehr Infos im Netz: www.infect-at-aid.info

Foto: FUK NRW

die dokumentieren, wie oft und auf welche Weise der Kontakt zu ansteckungsgefährlichen Stoffen tatsächlich vorkommt. Um diesen Mangel zu beheben, erstellt Michael Puch eine Studie mit dem Namen

“infect@aid”. Hierzu ist die Mitarbeit der aktiven Feuerwehrkräfte notwendig. Mittels eines Fragebogens im Internet sollen Daten direkt von den Einsatzkräften gesammelt und so eine wissenschaftliche Basis für eine Gefährdungsbeurteilung geschaffen werden.

Um aussagekräftige Daten zu erhalten, muss sich eine möglichst große Zahl an Feuerwehrangehörigen beteiligen. Der Fragebogen auf der Website www.infect-at-aid.info kann online ausfüllt werden. Das Ausfüllen nimmt nur kurze Zeit in Anspruch. Außerdem finden sich auf der Seite einige Informationen

über den Umgang mit ansteckungsgefährlichen Stoffen beim Einsatz. Weitere Infos zur Studie gibt es im Internet unter www.fuk-nrw.de.

Michael Puch

Unfälle beim Dienst in der Jugendfeuerwehr

Neben Ausbildung stehen Spiel und Spaß ganz klar im Mittelpunkt der Treffen bei der Jugendfeuerwehr. Doch dass auch hier Gefahren lauern, zeigen immer wieder Unfälle, die der Feuerwehr-Unfallkasse NRW (FUK NRW) gemeldet werden. So verdeutlichen die beiden Fälle von schweren Handverletzungen, dass Betreuerinnen und Betreuer auf die Sicherheit achten müssen.

Natürlich bieten den Jugendlichen “Lagerolympiaden” bei Zeltlagern immer wieder Anlass zu besonderem Ehrgeiz. So auch das sogenannte LF-Pulling, bei dem es darum geht, ein Löschfahrzeug über eine bestimmte Strecke mit Muskelkraft zu ziehen. Mehrere Jugendliche zogen an einem Seil, wobei

ein Teilnehmer sich das Zugseil um die Hand gewickelt hatte. Beim Anziehen zog sich die Schlaufe zu, und durch den Druck brach die rechte Mittelhand des Jugendfeuerwehrangehörigen. Er war für mehrere Wochen arbeitsunfähig.

Doch nicht nur bei Sport und Spiel ereignen sich Unfälle, auch im Rahmen der Jugendfeuerwehr-Ausbildung kann etwas passieren. So geschah während der Übung mit CO₂-Feuerlöschern ein Unfall.

Im Laufe der Ausbildung wollte der Ausbilder demonstrieren, wie mit CO₂ Eis herzustellen ist. Dazu hielt er die Düse des Feuerlöschers in einen Eimer Wasser und gab CO₂ hinzu. Aus Spaß ließ er einen der Jugendlichen die Augen schließen, legte ihm einen “Schneeball” in die Hand und

drückte die Hand zu. Der Ausbilder hatte die Wirkung unterschätzt, denn der Jugendliche erlitt Erfrierungen an der Hand. Mittelfinger, Ringfinger, Daumen und Handinnenfläche waren geschädigt, der Junge musste im Krankenhaus behandelt werden.

Es zeigt sich, dass auch die Dienste der Jugendfeuerwehr nicht ungefährlich sind. Betreuerinnen und Betreuer der Jugendfeuerwehr kommt daher eine besondere Sorgfaltspflicht zu. Der Dienst in der Jugendfeuerwehr soll zwar interessant und abwechslungsreich sein, aber die Sicherheit und die Sorge um die Unfallverhütung dürfen nicht hintenanstehen.

Stephan Burkhardt

Erfolgreicher Messeauftritt der FUK NRW auf der A+A 2007

Rund um das Thema "Hautschutz" informierte die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (FUK NRW) gemeinsam mit weiteren Unfallversicherungsverbänden der öffentlichen Hand auf der alle zwei Jahre stattfindenden A+A, der international führenden Fachmesse für persönlichen Schutz, betriebliche Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Gemeinsam mit dem Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) Westfalen-Lippe, dem Rheinischen GUVV, der Landesunfallkasse NRW und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz griff die FUK NRW in diesem Jahr in Düsseldorf das Motto der Präventionskampagne "Deine Haut. Die wichtigsten 2m² Deines Lebens" auf. Die Kampagne ist bundesweit ausgerichtet. So konnten die Messegäste ihre Hände nach dem Eincremen unter einem sogenannten Dermaluxgerät betrachten. Das Gerät zeigt, ob die Hände tatsächlich rundum geschützt und gepflegt sind. Zudem präsentierten die UV-Träger ihr Medienangebot: die DVD "Hautschutz am Arbeitsplatz", die CD "Nadelstichverletzungen", das Gesundheitsdienstportal des Rheinischen GUVV und verschiedene Unfallverhütungsvorschriften (UVV) wie die UVV Feuerwehren.

Da Hautschutz in der Feuerwehr eine besondere Bedeutung zukommt, informierte die FUK NRW mit besonderen Plakaten und Flyern über das Thema. Damit sich bereits die Nachwuchskräfte mit Hautschutz auseinandersetzen, hat die FUK NRW den Flyer "Hau(p)tsache geschützt – Tipps zum richtigen Umgang mit der Sonne" für die Betreuer der Jugendfeuerwehren erstellt. Hier geht es darum, wie sich Jugendliche beispielsweise in sommerlichen Zeltlagern vor der Sonne schützen können. Die FUK NRW hat für die Jugendlichen rote Kappen als Sonnenschutz entwickelt und verteilt.

Für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren hat der Schutz der Haut vor Hitze, Feuer und chemischen Stoffen bei den Einsätzen besondere Brisanz. Die FUK NRW zeigte mithilfe des



Der Messestand der FUK NRW zog während der A+A in Düsseldorf viele Interessierte an.



Hautschutz: Die Informationen der FUK NRW stießen auf großes Interesse. Fotos: FUK NRW

Medienpaketes "Grundsätze der Prävention", wie die vollständige Persönliche Schutzausrüstung aussehen muss. Außerdem war ein Chemikalienschutzanzug ausgestellt, um zu zeigen, wie der Schutz vor chemischen Stoffen gewährleistet wird.

Die FUK NRW nutzte die Messe zudem dazu, eine Umfrage durchzuführen. Mit einem Online-Fragebogen soll der Umfang von Infektionsrisiken und Schutzmaßnahmen im Hilfeleistungseinsatz untersucht werden. Johannes Plönes, Geschäftsführer der FUK NRW, freute

sich, über die gute Resonanz auf den Messeauftritt. Unter den Gästen waren auch Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren anderer Bundesländer und Mitglieder der Selbstverwaltung der FUK NRW. Sie alle nutzten die Gelegenheit, mit Mitarbeitern der Präventionsabteilung ins Gespräch zu kommen und sich über die Sicherheit bei der Feuerwehr, die Aufgaben und Leistungen der FUK NRW und die Präventionskampagne Haut zu informieren.

Anke Wendt

Recht und Gesetz

§ Neue Urteile im Brandschutz- und Rettungsdienst

KOSTEN FÜR DIE LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Ein Wasserversorgungsunternehmen wollte von einer Behörde, die in ihrem Bürogebäude Wandhydranten und eine Sprinkleranlage unterhält, für die Bereitstellung des Löschwassers ein zusätzliches Entgelt verlangen. Für das Gebäude war von der zuständigen Behörde keine besondere Löschwasserversorgung gefordert worden.

Das LG Bonn, das sich mit einem gleich gelagerten Fall zu beschäftigen hatte, hat in seinem Urteil vom 29.06.2007 – 4 O 7/07 – einen solchen Anspruch des Wasserversorgungsunternehmens abgelehnt. Dazu hat das Landgericht ausgeführt:

Gemäß § 1 Absatz 2 FSHG gehört es zu den gemeindlichen Pflichtaufgaben, eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung auf **eigene Kosten** sicherzustellen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle feststellt, dass im Einzelfall wegen der erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist.

Nur in diesem Fall kann von dem Eigentümer oder Nutzer des betroffenen Objekts ein besonderes Entgelt (§ 41 Absatz 5 FSHG) verlangt werden.

DER DURCH EINEN ZIVILDIENTLEISTENDEN BESCHÄDIGTE RTW

Auch heute werden noch – wenn auch im Bereich des Rettungsdienstes durch die Feuerwehren weniger als bisher – Zivildienstleistende im Bereich des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes eingesetzt. Wenn durch ein Verschulden des Zivildienstleistenden ein Fahrzeug der Beschäftigungsstelle beschädigt wird, stellt sich die Frage, ob die Beschäftigungsstelle Schadensersatz von dem Zivildienstleistenden persönlich verlangen kann.

Das OLG Naumburg hat in einem Urteil vom 13.12.2006 – 6 U 64/ 06 – einen direkten Anspruch der Beschäftigungsstelle gegen den Zivildienstleistenden verneint. Dazu hat es folgende Hinweise gegeben:

Ein Anspruch der Beschäftigungsstelle gegen einen Zivildienstleistenden, der ein Fahrzeug der Beschäftigungsstelle beschädigt, nach § 839 BGB (Anspruch wegen Verletzung einer Amtspflicht- Amtshaftung) scheidet aus, weil der Zivildienstleistende seiner Beschäftigungsstelle nicht wie einem

normalen Staatsbürger gegenübertritt. Staat und Beschäftigungsstelle bilden vielmehr eine Einheit, sodass es an dem Merkmal der Verletzung einer Amtspflicht gegenüber einem Dritten fehlt.

Auch ein Anspruch der Beschäftigungsstelle aus § 823 Absatz 1 BGB (Verletzung von Eigentum) scheidet aus, weil davon auszugehen ist, dass die anerkannte Beschäftigungsstelle auch unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten insoweit in vollem Umfang dem Dienstherrn des Zivildienstleistenden (nämlich dem Bund) zuzurechnen ist. Nach § 34 Absatz 1 Zivildienstgesetz kann ausschließlich der Bund den Zivildienstleistenden bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung auf Schadensersatz in Anspruch nehmen (sogenannte Anspruchskonzentration).

Ein Anspruch der Beschäftigungsstelle gegen den Zivildienstleistenden ist in dieser Norm nicht vorgesehen.

FALSCHER DIAGNOSE EINES DURCHGANGSARZTES

Bei Unfällen im Feuerwehr- und Rettungsdienst sehen die Regelungen des gesetzlichen Trägers der Unfallversicherung (FUK, Gemeindeunfallversicherungsverband u.ä.) vor, dass ein als Durchgangsarzt bestellter Mediziner die ärztliche Diagnose stellt, die weitere Behandlung des Verunfallten sicherstellt und den Heilerfolg überwacht. Wer haftet, wenn ein solcher Durchgangsarzt eine falsche Diagnose stellt?

Das OLG Schleswig hat in seinem Urteil vom 02.03.2007 – 4 U 22/ 06 – folgende, knappen Aussagen getroffen:

Die Diagnosefeststellung und die Überwachung des Heilerfolges gehören zur durchgangsärztlichen Tätigkeit.

Die Tätigkeit eines Durchgangsarztes ist Ausübung eines öffentlichen Amtes.

Klagen müssen insoweit gegen die jeweilige Berufsgenossenschaft / Feuerwehrunfallkasse und nicht gegen den behandelnden Durchgangsarzt persönlich erhoben werden.

Dr. h.c.Klaus Schneider



Heckmann
 FunkmelderService GmbH
 Hubertusstraße 15
 47638 Straelen
 Tel 02834 70956-0
 Fax 02834 70956-29
 info@funkmelderservice.de
 www.funkmelderservice.de

alarmieren, benachrichtigen, funken.



Änderungen in der Laufbahnverordnung

Durch Verordnung des Innenministers vom 17.08.2007 wurde die Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.02.2002¹ in einigen Einzelpunkten geändert. Der überwiegende Teil der Änderungen betrifft lediglich Klarstellungen. Im Folgenden sollen die Änderungen in der Reihenfolge betroffenen Paragraphen besprochen werden.

§ 5 MUSIKTREIBENDE EINHEITEN IN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

In Abs. 2 wurde die Vorschrift lediglich sprachlich um die weibliche Form "Hauptfeuerwehrfrau" ergänzt.

Die in Abs. 4 enthaltene spezielle Regelung für den Ausschluss von Mitgliedern einer musiktreibenden Einheit wurde ersatzlos gestrichen. Ein Ausschluss ist daher nur nach den allgemeinen Regeln der §§ 19 bis 21 LVO durch den Leiter der Feuerwehr zulässig. Eine gesonderte Regelung für die musiktreibenden Einheiten war nicht erforderlich.

§ 7 ÜBERNAHME AUS ANDEREN FEUERWEHREN

Beim Antrag auf Übernahme von Feuerwehrangehörigen, die ihren Dienst bislang in anderen Feuerwehren geleistet hatten, war es dem Leiter der Feuerwehr bislang versagt, diese aus den Gründen des § 1 Abs. 4 2. Halbsatz LVO, also wegen mangelnden Personalbedarfs oder anderen wichtigen Gründen abzulehnen. Nunmehr gelten bei der Übernahme aus einer anderen Feuerwehr alle Kriterien wie beim Neueintritt in die Feuerwehr. Im begründeten Einzelfall kann nunmehr also die Übernahme auch aus anderen wichtigen Gründen und – im kaum vorstellbaren Fall – auch aus mangelndem Personalbedarf abgelehnt werden.

§ 9 MITWIRKUNG VON MITARBEITERN DES FEUERSCHUTZES

Bereits unmittelbar nach Erlass der neuen LVO 2002 wurde § 9 Abs. 3 LVO von den von dieser Vorschrift betroffenen Feuerwehrangehörigen stark kritisiert. Danach dürfen Mitarbeiter der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst sowie Mitglieder von Berufsfeuerwehren, ausgenommen deren Leiter, nicht zum Leiter oder stellvertretenden Leiter einer Feuerwehr ernannt werden. Gleiches gilt für die Mitglieder im Einsatzdienst der Werkfeuerwehren und für Beamte der oberen und obersten Aufsichtsbehörden des Landes NRW. Der vorgenannte Personenkreis darf auch nicht zum Bezirksbrandmeister oder Kreis-

brandmeister bzw. den entsprechenden Stellvertretern ernannt werden. An diesen Grundsätzen ändert auch die nunmehr erfolgte Ergänzung des § 9 Abs. 3 LVO nichts. Allerdings werden für besondere Fälle unter engen Voraussetzungen durch den neuen § 9 Abs. 3 S. 4 LVO nunmehr Ausnahmen zugelassen:

Im Falle eines dringenden, anderweitig nicht zu deckenden Bedarfs können die in den Sätzen 1 und 2 (des § 9 Abs. 3 LVO) genannten feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamte gem. § 11 Abs. 1 und 34 FSHG mit Zustimmung des hauptamtlichen Dienstherrn ernannt werden, wenn keine Pflichtenkollision zu fürchten ist.

Damit wird eine Ernennung von feuerwehrtechnischen Beamten der Berufsfeuerwehren, der Leitstellen, der Bezirksregierungen und des Innenministeriums zu Leitern der Freiwilligen Feuerwehr, Kreis- oder Bezirksbrandmeistern sowie den jeweiligen Stellvertretern unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Aus der Formulierung des Ordnungsgebers, dass ein dringender, anderweitig nicht zu deckender Bedarf vorliegen muss, ergibt sich, dass es sich bei einer solchen Lösung um eine "ultima ratio", also eine letzte Möglichkeit handeln muss, um eine vakante Stelle besetzen zu können. Dies ist zweifelsfrei dann nicht der Fall, wenn ein anderer, gleich geeigneter Bewerber vorhanden ist. Bevor also eine Ausnahme nach § 9 Abs. 3 S. 4 LVO in Betracht kommt, hat der Dienstherr zu ermitteln, ob nicht andere Feuerwehrangehörige bereit und fachlich sowie persönlich in der Lage sind, die zu besetzende Funktion zu bekleiden. Dabei muss auch die Möglichkeit erwogen werden, zunächst von der Möglichkeit des § 17 LVO, also einer kommissarischen Ernennung, Gebrauch zu machen. Dies bedeutet, dass soweit ein grundsätzlich geeigneter Bewerber vorhanden und dieser zur Übernahme der Funktion bereit ist, eine Ernennung erfolgen kann, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 1 bzw. 15 LVO nicht vorliegen². Ist ein solcher Bewerber vorhanden, liegt kein dringender, anderweitig nicht zu deckender Bedarf dafür vor, von dem Grundsatz des § 9 Abs. 3 LVO abzuweichen. Dringender Bedarf bedeutet im Übrigen, dass bei einer fortdauernden Nichtbesetzung die Einsatzfähigkeit der gesamten Feuerwehr oder einzelner Einheiten unmittelbar bedroht wäre. Bei den Funktionen des Leiters der Feuerwehr nach § 11 und denen der Kreis- und Bezirksbrandmeister nach § 34 FSHG wird man in der Regel von einer solchen Bedrohung ausgehen können³.

Weitere Voraussetzungen sind, dass der hauptamtliche Dienstherr des feuerwehrtechnischen Beamten der Ernennung in die angestrebte Funktion zustimmt und eine Pflichtenkollision nicht zu besorgen ist. Zustimmung bedeutet ein vor der Ernennung erklärtes Einverständnis. Aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten sollte dieses Einverständnis schriftlich erfolgen.

¹ Allgemein zur "neuen" Laufbahnverordnung s. Schneider, Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage; Fischer DER FEUERWEHRMANN 2002, 54.

² Dabei sollte der Bewerber jedoch mindestens die Ausbildung besitzen, die für die vorhergehende Funktion erforderlich ist. Dies ergibt sich aus Nr. 1.7 des FwDV 2.1; vgl. dazu Schneider, a.a.O. § 17 Anm. 4.2;

³ Schneider a.a.O. § 17 Anm. 1.2;

Dass keine Pflichtenkollision zu besorgen sein darf, ist eigentlich ein selbstverständlicher Grundsatz. Von einer Pflichtenkollision ist zu sprechen, wenn sich die aus den Ämtern ergebenden Pflichten gemeinsam nicht wahrnehmen lassen, ohne dass entweder ein Interessenskonflikt (§ 16 LVO) vorliegt oder die ordnungsgemäße Wahrnehmung beider Pflichten gleichzeitig nicht möglich ist. Bei der Frage, ob eine Pflichtenkollision vorhanden ist, handelt es sich jeweils um eine Frage des Einzelfalls. In jedem Fall unzulässig ist eine Ernennung, wenn damit ein Interessenskonflikt im Sinne des § 16 LVO ausgelöst wird. Ein solcher Interessenskonflikt wird insbesondere vorliegen, wenn die zusammen wahrgenommenen Funktionen in einem Weisungs- oder Aufsichtsverhältnis zueinander stehen⁴.

§ 17 KOMMISSARISCHE ÜBERTRAGUNG VON FUNKTIONEN

Bis zum Inkrafttreten der "neuen" LVO 2002 war umstritten, ob die Zeit der kommissarischen Übertragung einer Funktion des Leiters der Feuerwehr oder eines Kreis- oder Bezirksbrandmeisters auf die 6 Jahre dauernde Dienstzeit gem. den § 11 und 34 FSHG angerechnet werden musste⁵. Durch § 17 Abs. 4 LVO wurde festgelegt, dass die kommissarische Wahrnehmung der Funktion auf die Dienstzeit nicht anzurechnen ist. Diese Klarstellung betraf jedoch nur die Funktionen des Leiters der Feuerwehr und des Kreis- und des Bezirksbrandmeisters. Nunmehr ist § 17 Abs. 4 LVO dahin ergänzt, dass auch bei Funktionen gem. § 14 Abs. 3 S. 2 LVO, also bei Gruppen- und Zugführern, keine Anrechnung einer kommissarischen Ernennung auf die Dienstzeit von sechs Jahren zu erfolgen hat.

§ 18 FUNKTIONSABZEICHEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Sprecherinnen und Sprecher der neben einer Berufsfeuerwehr bestehenden Freiwilligen Feuerwehr haben bislang als Funktionsabzeichen einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift "Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr" getragen. Dieses Funktionsabzeichen ist ersetzt worden durch einen silberfarbenen Kranz ohne Stern gem. Nr. 3 der Anlage 3 zu § 18 LVO.

§ 19 DIZIPLINARBEFUGNIS UND DIZIPLINARMASSNAHMEN

Nach § 2 der LVO ist es möglich, dass ein Feuerwehrangehöriger Mitglied in zwei Feuerwehren ist. Kommt es dann zu einem Disziplinarverfahren, muss feststehen, wem die Disziplinarbefugnis zusteht. Dies wird durch § 19 Abs. 1 S. 2 LVO nunmehr dahin-

gehend klargestellt, dass die Disziplinarbefugnis von dem Leiter der Feuerwehr ausgeübt wird, in welcher eine Anrechnung auf die Sollstärke erfolgt. Dies wird zumeist die Feuerwehr des Wohnortes sein.

§ 21 VERFAHREN

Hinsichtlich des Verfahrens verwies die LVO in der bisherigen Fassung ergänzend⁶ auf die Disziplinarordnung in der jeweils gültigen Fassung. Da diese jedoch durch das Disziplinalgesetz ersetzt worden ist, war die LVO in § 21 so zu ändern, dass nunmehr das Disziplinalgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LDG NRW) ergänzende Anwendung findet.

§ 22 AUSSCHIEDEN AUS DEM AKTIVEN DIENST (EINSATZABTEILUNG) UND DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Änderung welche die meiste Aufmerksamkeit findet, betrifft § 22 LVO und das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Sicherlich ist die hier gefundene optionale Möglichkeit, den Dienst über das 60. Lebensjahr fortzusetzen, keine Lösung für die auf die Feuerwehren zukommenden Probleme aus der demographischen Entwicklung in Deutschland. Andererseits müssen auch die Kritiker der Regelung zur Kenntnis nehmen, dass es Feuerwehrangehörige gibt, die mit 62 Jahren körperlich und geistig vitaler sind als andere unter 60 Jahren. Natürlich wird auch in Zukunft kaum mit über 60-jährigen Atemschutzgeräteträgern zu rechnen sein. Es erscheint aber durchaus bei entsprechender Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen sinnvoll, wenn diese ihre vielfältigen Erfahrungen weiter zum Beispiel bei der Ausbildung, der Stabsarbeit oder auch als Maschinist erbringen können. Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass andere Bundesländer teilweise eine wesentlich höhere allgemeine Altersgrenze⁷ oder auch eine Verlängerungsmöglichkeit⁸ haben.

⁶ Der Hinweis auf die ergänzende Anwendung enthält zahlreiche Vorschriften, die bei Nichtbeachtung zur Rechtswidrigkeit einer Disziplinarverfügung führen können. Siehe im Einzelnen Schneider a.a.O. § 21.

⁷ Vgl. z. B. FwG Baden-Württemberg § 13 – Ende der aktiven Dienstzeit mit 65 Jahren.

⁸ § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG – Ende der Dienstzeit 60 mit Jahren, Verlängerung bis 65 Jahre möglich.

⁴ Schneider a.a.O. § 16 Anm. 2.1 – siehe auch die Einzelfälle in Anm. 2.2.
⁵ Dafür Schneider, Feuerschutzhilfleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 7. Auflage, Anm. 4.2. und 7.3; dagegen Steegmann Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage 2001 (15. Ergänzungslieferung) §11 Rdnr. 13.

<p>Gewebte Ärmelabzeichen Namenstreifen Dienstgradabzeichen und DG-Schlaufen Funktionsabzeichen</p>		 <p>Abzeichenweberei Gottfried Halbach</p>	www.abzeichenhalbach.de
Kurfürstenstr. 26 * 42369 Wuppertal * Tel/Fax 0202-46 42 10 / 97 95 001 abzeichenhalbach@telebel.de			

Die Regelung der Altersgrenze in § 22 LVO lautet nunmehr wie folgt:

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr scheidern aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) aus,
 - (a) wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - (b) wenn sie aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr feuerwehrdiensttauglich sind oder
 - (c) aus sonstigen wichtigen Gründen.

Mit dem Ausscheiden treten sie in die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 6 dieser Verordnung über.

- (2) Auf schriftliche Erklärung einer / eines Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr kann die Leiterin / der Leiter einer Feuerwehr zulassen, dass das Ausscheiden gem. Absatz 1 Buchstabe a) zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Vollendung des 63. Lebensjahres, erfolgt. Bei Funktionsträgern gem. § 11 Abs. 1 sowie § 34 FSHG erfolgt die Verlängerung der Dienstzeit mit Zustimmung des Dienstherrn. Vor der Verlängerung der Dienstzeit ist ein auf die zukünftige Verwendung bezogenes ärztliches Gutachten zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung einzuholen. Es muss vor der Verlängerung der aktiven Dienstzeit vorliegen. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Verlängerung der Dienstzeit kann jederzeit schriftlich vom Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr oder den Funktionsträgern gem. §§ 11 Abs. 1 und 34 FSHG widerrufen werden.

Damit bleibt die bisherige Altersgrenze unverändert. Ausschließlich auf schriftliche Erklärung des Feuerwehrangehörigen an den Leiter der Feuerwehr kann dieser eine Verlängerung der Dienstzeit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, also z. B. zu einem bestimmten Datum zulassen. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Leiters der Feuerwehr. Dies bedeutet eine ohne Ansehen der Person nur an Sachgründen orientierte und abgewogene Entscheidung. Eine Verlängerung darf nur zugelassen werden, wenn

1. ein Antrag bereits vor dem Erreichen der Altersgrenze vorliegt,
2. vor dem Erreichen der Altersgrenze ein ärztliches Gutachten vorliegt und
3. das Gutachten keine medizinischen Bedenken gegen die konkret geplante Verwendung enthält.

Wird die Dienstzeit durch den Leiter der Feuerwehr über das 60. Lebensjahr hinaus verlängert, so kann die Verlängerung an bestimmte Auflagen und Bedingungen gebunden werden⁹, insbesondere soweit eine uneingeschränkte Wahrnehmung von Funktionen medizinischen Bedenken begegnet.

Hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung gibt es keine Vorschriften für den Umfang der Untersuchung oder was für ein Arzt

sie durchführen muss¹⁰. Sie wird sich danach richten, ob eine weitere uneingeschränkte Verwendung oder eine Beschränkung auf bestimmte Funktionen beabsichtigt ist. Anders als bei der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist aufgrund des Alters des Feuerwehrangehörigen bei der Zulassung der Verlängerung der Dienstzeit die Einholung eines ärztlichen Gutachtens zwingend. Wird bei der Begutachtung eine nur beschränkte Belastungsfähigkeit festgestellt, führt das nicht automatisch zur Versagung der Verlängerung der Dienstzeit, soweit diese Einschränkungen nur bestimmte Funktionen betreffen¹¹. Der aktive Dienst ist bei einer Verlängerung der Dienstzeit dann auf bestimmte Funktionen zu beschränken.

Da die Verlängerung der Dienstzeit nur möglich ist, solange der Feuerwehrangehörige dies will, kann er durch schriftlichen Widerruf gegenüber dem Leiter der Feuerwehr jederzeit (außer zur Unzeit, z. B. während eines Einsatzes) erklären, keinen weiteren Dienst in der Einsatzabteilung leisten zu wollen. Ohne dass es dann eines Verwaltungsaktes bedarf, wird der Feuerwehrangehörige mit Zugang seiner Erklärung beim Leiter der Feuerwehr Mitglied der Ehrenabteilung gem. § 22 Abs. 1 S. 2 LVO.

Für die Verlängerung der Dienstzeiten bei den Funktionen der Leiter der Feuerwehren, der Kreis- und Bezirksbrandmeister und der jeweiligen Stellvertreter gilt hinsichtlich der Verlängerung der Dienstzeit, dass anstelle des Leiters der Feuerwehr der jeweilige Dienstherr seine Zustimmung erteilen muss. Dienstherr bezeichnet eine juristische Person des öffentlichen Rechts, der das Recht zusteht, Beamte zu haben. Der Dienstherr des Kreisbrandmeisters und des stellv. Kreisbrandmeisters ist damit der Landkreis, der des Bezirksbrandmeisters und des stellv. Bezirksbrandmeisters, das Land Nordrhein-Westfalen. Der Dienstherr wird durch den Dienstvorgesetzten vertreten¹². Nach § 49 Abs. 1 KreisO ist der Landrat Dienstvorgesetzter. Das Land wird bei den Bezirksbrandmeistern durch den Regierungspräsidenten vertreten. Durch die Verlängerung der aktiven Dienstzeit darf nicht die durch die Ernennungsurkunde bestimmte Zeit als Ehrenbeamter auf Zeit verlängert werden. Denn hierfür bestimmt § 34 FSHG eine andere Verfahrensweise.

§ 24 IN-KRAFT-TRETEN, AUSSER-KRAFT-TRETEN

In § 24 wurde lediglich die Dauer der Befristung bis zum 31.12.2013 geändert.

Die Anlage 1 zu § 12 LVO wurde dahingehend geändert, dass nunmehr auf die FwDV 2 verwiesen wird. Anlage 3 wurde hinsichtlich des Sprechers der Feuerwehr entsprechend der Änderung zu § 18 LVO angepasst.

Ralf Fischer
Vizepräsident LVF NRW

⁹ § 36 Abs. 2 VwVfG NRW.

¹⁰ Vgl. dazu auch Schneider a.a.O. § 1 Anm. 13.6.

¹¹ Vgl. dazu auch Schneider a.a.O. § 1 Anm. 13.7.

¹² Creifelds, Rechtswörterbuch, 16. Auflage -Dienstherr.

§ Vorgehen bei Ölspuren

Nachdem es gelungen ist, durch Erlass des Innenministeriums vom 06.06.2007 die Folgen des Urteils für Feuerwehren erträglich zu machen, ist es offensichtlich erforderlich die Vorgehensweise bei der Meldung durch Ölspuren nochmals zu beschreiben. Denn mittlerweile sind Verfahrensweisen bekannt geworden, die sich mit der Rechtslage unter keinem Gesichtspunkt in Übereinstimmung bringen lassen. Zum Teil versuchen private Unternehmen, Gemeinden und Feuerwehren dazu zu verleiten, ihnen die komplette Einsatzbearbeitung zu übertragen. Aus diesem Grund scheint es nochmals erforderlich, eine kurze Übersicht über das Vorgehen bei Ölspuren zu veröffentlichen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Nach der Rechtssprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster handelt es sich bei einer gemeldeten Ölspur um einen Unglücksfall im Sinne des § 1 FSHG.

Damit liegt bei der Alarmierung zu einer Ölspur im Hinblick auf die Gefahrenabwehr eine originäre Zuständigkeit der Feuerwehr vor, genauso wie bei einem Brandeinsatz. Die Feuerwehr muss also ausrücken und darf nicht von vornherein diesen Einsatz an einen privaten Dienstleister abgeben. Rückt die Feuerwehr nicht aus und kommt es zu einem Unfall, so können sich daraus ganz erhebliche rechtliche Konsequenzen ergeben, wenn festgestellt werden kann, dass der Unfall im anderen Fall vermieden worden wäre.

Die Feuerwehr hat die Aufgabe, die Gefahr, die von der Ölspur ausgeht, abzuwehren (zu beseitigen). Sie ist allerdings nicht dafür zuständig, dass der Verkehr möglichst schnell und leicht wieder fließen kann. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Erlass Innenministerium NRW vom 06.06.2007 verwiesen.

2. Auch nach dem Urteil des OVG Münster sind andere Behörden in der Verantwortung. Die Entscheidung des OVG lässt die Verkehrssicherungspflicht des jeweiligen Straßenbaulastträgers unberührt, ohne dass aus dieser Verkehrssicherungspflicht eine ständige Rufbereitschaft abgeleitet werden kann. Aus § 44 StVO ergeben sich weitere wichtige Aufgaben der Polizei. Die Aufgaben der einzelnen Rechtsträger lassen sich wie folgt abgrenzen:

FEUERWEHR:

1. Der Feuerwehr obliegt die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr. Sie sichert die Einsatzstelle (ggf. durch Vollsperrung), erkundet welche Gefahren

vorliegen (Verkehrsfahrer, Umweltgefahren durch Boden- oder Gewässerverunreinigung).

2. In NRW gibt es keine bindenden Vorschriften über die Art und Weise der Beseitigung einer Ölspur.

In vielen Fällen ist die Verwendung von Ölbindemitteln nach wie vor ausreichend (wie weitgehend selbst vom Landesbetrieb StraßenNRW praktiziert).

Der Einsatzleiter der Feuerwehr trifft die Entscheidung, ob die Ölspur mit Ölbindemitteln abgestreut wird oder ob andere Reinigungsmaßnahmen (Nassreinigung mit Tensiden) erforderlich sind.

3. Nur wenn die die Feuerwehr technisch nicht in der Lage ist, die Gefahr zu beseitigen, kann sie sich auch privater Unternehmen bedienen. Diese werden vom Einsatzleiter der Feuerwehr angefordert, soweit der Straßenbaulastträger nicht erreicht werden kann. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher – sobald die angekündigte Änderung des FSHG in Kraft ist – subsidiär der Straßenbaulastträger.

Wird in jedem Fall ein privates Unternehmen beauftragt (zum Ausrücken ist die Feuerwehr ohnehin verpflichtet), kann dies dazu führen, dass die Gemeinde hierfür im Einzelfall keine Kosten ersetzt bekommt.

Karlsruher Fahnenfabrik
Stickerei - Näherei - Druckerei



**Denken Sie an Ihre Fahnenweihede
und an Ihren Jubiläumsbedarf**

Karlsruher Fahnenfabrik GmbH · Lachenweg 22 · 76139 Karlsruhe
Tel.(0721) 68 63 55 · Fax (0721) 67675
Restaurierung wertvoller Traditionsfahnen

POLIZEI:

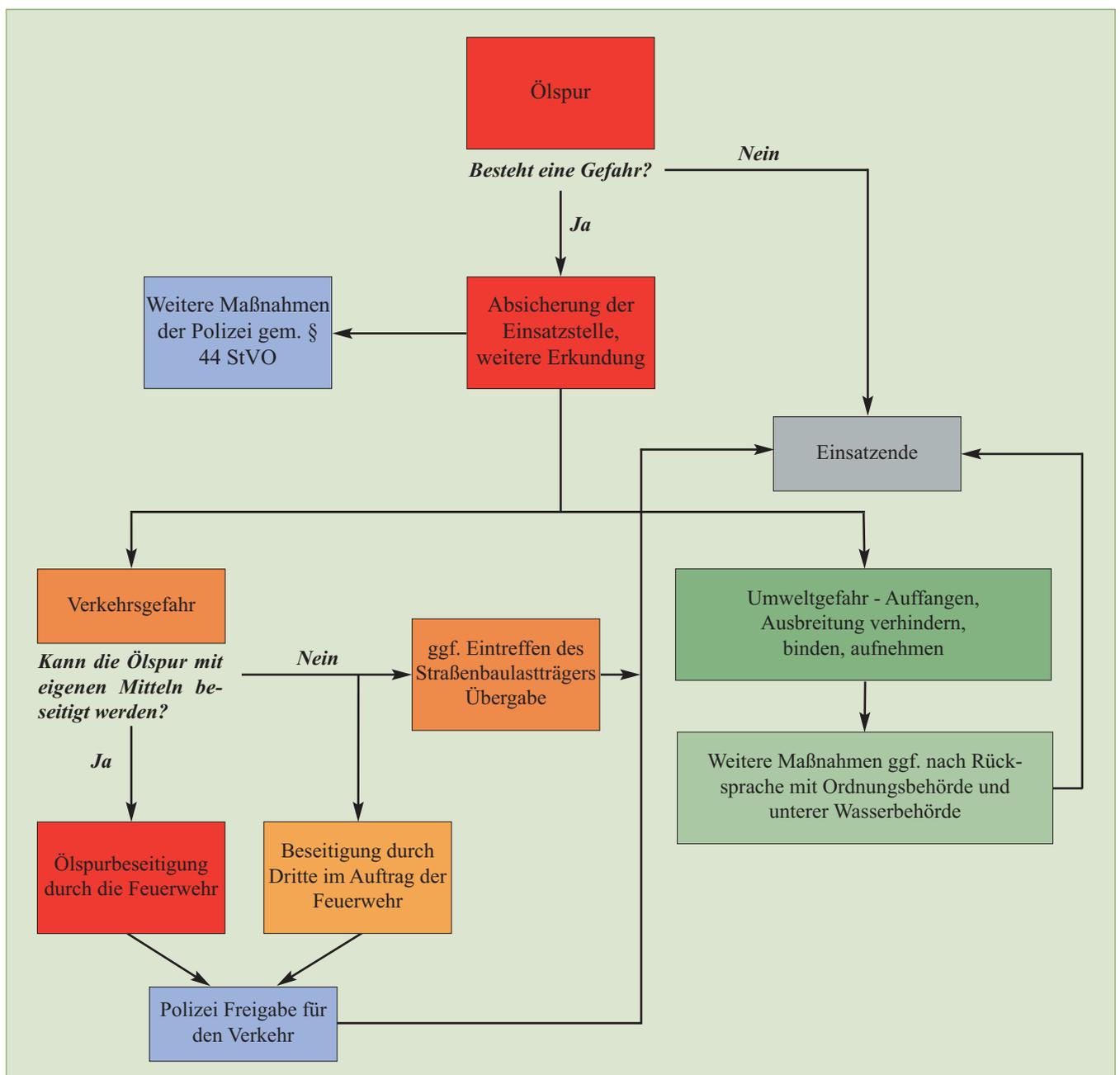
1. Die Polizei veranlasst gem. § 44 Absatz 2 Satz 2 StVO die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs (Geschwindigkeitsbegrenzung, Sperrung etc.).
2. Die Polizei entscheidet über die Wiederfreigabe der Straße für den Verkehr nach Abschluss der Maßnahmen der Feuerwehr.

STRASSENBAULASTTRÄGER:

Trifft der Straßenbaulastträger ein, obliegen ihm allein die weiteren Maßnahmen im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht, soweit die unmittelbare Gefahr durch die Sicherungsmaßnahmen beseitigt ist. Er kann die Feuerwehr ggf. um Amtshilfe bitten.

Ralf Fischer

ABLAUFPLAN



§ Widerspruchsverfahren entfällt in Zukunft

Durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau vom 9.10.2007 (abgedruckt in: GV. NRW. 2007 Seite 393) ist die Notwendigkeit, vor einer Klageerhebung gegen einen im Feuerwehrdienst ergangenen Verwaltungsakt ein Widerspruchsverfahren durchzuführen für solche Verwaltungsakte, die vom 1.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekannt gegeben werden, entfallen. Die zuständigen Verwaltungsgerichte können daher unmittelbar angerufen werden.

Maßnahmen des Wehrführers

Dies gilt insbesondere für Maßnahmen eines Wehrführers wie z. B.: die Ablehnung einer Aufnahme in die Feuerwehr (§ 12 FSHG, § 1 LVO FF), die Ablehnung einer Übernahme aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung (§ 4 Absatz 3 LVO FF), die Anordnung des Ausscheidens aus einer Einsatzabteilung (§ 5 LVO FF), die Ablehnung der Übernahme aus einer anderen Feuerwehr (§ 7 LVO FF), den Erlass einer Disziplinarverfügung (§§ 19 – 21 LVO FF).

Kostenerstattung für Feuerwehreinsätze

Die neue Regelung gilt aber auch für alle Verwaltungsakte, die zur Kostenerstattung eines Feuerwehreinsatzes nach § 41 FSHG erlassen werden.

Maßnahmen im Beamtenrecht

Nach dem neu eingefügten § 179 a Landesbeamtengesetz NRW findet in dem oben genannten Zeitraum auch kein Vorverfahren mehr im Beamtenrecht statt. Das gilt allerdings nicht für Maßnahmen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, sowie für Maßnahmen in besoldungs-, versorgungs-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsentschädigungs- und umzugskostenrechtlichen Angelegenheiten.

Demnach findet das Vorverfahren ausnahmsweise in den Fällen beamtenrechtlicher Prüfungen und bei Entscheidungen der wirtschaftlichen Dienstfürsorge statt. Jahrelange Praxis – so die Gesetzesbegründung – habe gezeigt, dass das Widerspruchsverfahren ein effizientes Instrument sei, um Meinungsverschiedenheiten der wirtschaftlichen Dienstfürsorge verfahrensökonomisch zu erledigen.

Demgegenüber werden aber förmliche Widersprüche zum Beispiel gegen dienstliche Beurteilungen künftig nicht mehr möglich sein.

Maßnahmen im Präventionsrecht

Verwaltungsakte, die der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung dienen, sind gemäß § 51 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetzbuch der Sozialgerichtsbarkeit entzogen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen. Auch hierfür dürfte die Neuregelung des Widerspruchsverfahrens gelten (vgl. auch § 62 SGB X).

Dr. h.c. Klaus Schneider

§ Letzte Meldung Kostenersatz bei unbekanntem Ölspurverursacher

Die Landesregierung NRW hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des FSHG dem Landtag NRW zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Änderungsvorschlag ist in einem Artikel des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts (Landtagsdrucksache 14/4973) enthalten.

Die geplante Änderung greift die Rechtsprechung des OVG NRW auf, nach der die Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Verkehrsflächen eine originäre Aufgabe der Feuerwehr darstellt und die Feuerwehr bei Nichterreichbarkeit des Trägers der Straßenbaulast zur Hilfeleistung verpflichtet. Sofern in solchen Fällen ein Kostenersatz nach § 41 Absatz 2 Satz 1 FSHG – zum Beispiel vom Fahrzeughalter – nicht möglich ist, weil der Verursacher der Ölspur nicht bekannt ist, soll (zumindest) ein Kostenersatz des Trägers des Feuerschutzes gegenüber dem verkehrssicherungspflichtigen Träger der Straßenbaulast ermöglicht werden.

Das Artikelgesetz soll nach Vorschlag des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform des Landtages NRW vom 20. September 2007 in einer öffentlichen Anhörung am 7. November 2007 erörtert werden. Es ist weiterhin geplant, das Gesetz noch in diesem Jahr vom Landtag zu verabschieden.

In den Kommunen müssen die jeweiligen Satzungen über die Kostenerstattung bei Feuerwehreinsätzen entsprechend angepasst werden.

Dr. h.c. Klaus Schneider



HAUS DER FEUERWEHREN NRW

Unter neuem Namen und in neuem Glanz erstrahlt das „Haus der Feuerwehren NRW“ nach der Umbauphase als ein in dieser Art und Funktion einzigartiges Hotel- und Tagungszentrum.

Erleben Sie es selbst. Wir freuen uns auf Sie!

PHÖNIX



Am Räschen 2 Postfach 1207 51702 Bergneustadt Fon 02261 9486-0 Fax 02261 9486-60



Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Auswirkungen des Gesetzes im Umfeld der Feuerwehren

EINLEITUNG

Am 21.09.2007 hat der Bundsrat dem vom Bundestag am 06.07.2007 verabschiedeten "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" zugestimmt. Das Gesetz beinhaltet zahlreiche Änderungen des Gemeinnützigkeits- und Zuwendungsrechts, insbesondere eine Neufassung und Vereinheitlichung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke, eine Vereinheitlichung und Anhebung des steuerlichen Spendenabzuges, sowie eine Verbesserung der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen an Stiftungen.

Darüber hinaus, wurden zusätzliche steuerliche Erleichterungen und Verbesserungen für ehrenamtliche Helfer eingeführt. Das Entlastungsvolumen der Steuerbürger dieses Gesetzespaktes wird abschließend mit 490 Mio. Euro jährlich beziffert. Die meisten Regelungen sind bereits für das Jahr 2007 (rückwirkend) anzuwenden.

Dieser Beitrag wird nicht alle Gesetzesinhalte darstellen, sondern sich nur auf die wichtigsten Änderungen konzentrieren, die für die ehrenamtlich Tätigen in den Feuerwehren und deren Organisationen Auswirkungen haben können.

LESEHINWEIS:

Obwohl das Bemühen bei diesem Beitrag bestand, für den "Nichtsteuerexperten" das Thema "Neues Gemeinnützigkeitsrecht" so verständlich wie möglich darzustellen, liegt es an der Komplexität des Steuerrechts, dass die Inhalte trotzdem keine leichte Lektüre darstellen. So kann in diesem Beitrag nicht verhindert werden, dass häufig auf rechtliche Quellen verwiesen werden muss.

Überblick über die hier anzusprechenden Erleichterungen und Verbesserungen

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wird das Gemeinnützigkeitsrecht für die Feuerwehren in folgenden Punkten geändert:

- Vereinheitlichung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht durch Einführung eines neuen, nicht abschließenden Katalogs der gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecke in § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO).
- Anhebung der steuerlichen Höchstgrenzen für den Spendenabzug bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer auf einheitliche 20 v.H. des Gesamtbetrages der

Einkünfte, sowie Verdopplung der alternativen Höchstgrenze auf 4 v.T. der Summe der gesamten Umsätze und im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

- Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis von 100 auf 200 Euro.
- Senkung des Haftungssatzes bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen von 40 v.H. auf 30 v.H.
- Anhebung der Besteuerungsgrenzen für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften, sowie die Umsatzgrenze für die Vorsteuerpauschalierung von jeweils 30.678 auf 35.000 Euro
- Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrages von 1.848 auf 2.100 Euro
- Einführung eines neuen Freibetrages für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereichen i.H.v. 500 Euro im Jahr.

WAS BEINHALTEN DIE EINZELREGELUNGEN

Vereinheitlichung der geförderten Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht.

Eine wichtige Gesetzesänderung ist der Wegfall zwischen steuer- und spendenbegünstigten Zwecke. Die bisher in § 52 Abs. 2 AO bzw. der Anl. 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV) genannten Zwecke wurden nun in einem einheitlichen Katalog im § 52 Abs. 2 AO zusammengeführt. Die Vereinheitlichung von steuer- und spendenbegünstigten Zwecken bedeutet, dass sich auch die Spendenbegünstigung gemeinnütziger Körperschaften ausschließlich in der Zukunft nach § 52 AO richtet. § 48 Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV) und die dazugehörige Anlage 1 sind damit entbehrlich und wurden folgerichtig aufgehoben.

Vorteil und Klarheit dieses Verfahrens ist, dass nun der Zweck "Feuerwehr" unmittelbar im Gesetz definiert ist. Der Kreis der spendenbegünstigten Zwecke ist nun zukünftig unmittelbar in den Einzelsteuergesetzen durch einen Verweis auf die §§ 52 – 54 AO geregelt (vgl. § 10b Abs. 1 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG), § 9 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG), § 9 Nr. 5 S. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG)).

Positiv ist ebenfalls zu bewerten, dass die Bundesregierung es aufgegeben hat, den Zweckkatalog abschließend zu definieren. Durch eine Öffnungsklausel im Gesetz (§ 52 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AO), ist es möglich hier weitere oder andere Zwecke außerhalb des § 52 Abs. 2 Nr. 1-25 AO über ein gesondertes Verfahren für gemeinnützig zu erklären.

Die bisherige Unterscheidung zwischen steuer- und spendenbegünstigten Zwecken wurde sinnvoller Weise aufgegeben, so dass jede Körperschaft, die nun nach § 52 AO wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, auch künftig steuerlich abziehbare Zuwendungen entgegennehmen kann.

Das Tätigkeitsbild der Feuerwehren und den dazugehörigen Organisationen findet sich in nachfolgender Definition des § 52 Abs. 2 AO unmittelbar und mittelbar wieder:

§52 Abs. 2 Nr.

- ...
- 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- ...
- 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- ...
- 5. die Förderung von Kunst und Kultur
- ...
- 11. die **Förderung der Rettung aus Lebensgefahr**
- ...
- 12. die **Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes** sowie der Unfallverhütung
- ...
- 22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- ...
- 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- ...

Unmittelbar findet sich die Tätigkeit der Feuerwehren in den Nr. 11, 12 des § 52 Abs. 2 AO wieder, d. h. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.

Mittelbar können aber auch die anderen Zwecke im Umfeld der Feuerwehren zum Tragen kommen:

- Die Nr. 1 kann zur Anwendung kommen, wenn Verbände (z. B. der Landesfeuerwehrverband) oder auch Feuerwehren wissenschaftliche Vorhaben fördern oder gar selbst an wissenschaftlichen Forschungsprojekten beteiligt sind.
- Nr. 4 ergibt sich aus der Förderung und das Betreiben von Jugendfeuerwehren (vgl. § 9 Abs. 3 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG)). Sie sind eine Unterorganisation der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren. Da hier aktive Jugendarbeit betrieben wird, fällt hier die Jugendarbeit zusätzlich auch unter den Förderungstatbestand Förderung der Jugendhilfe.

- Die Nr. 5 betrifft die Musik treibenden Züge, die meist in Form eines Vereines zusätzlich zur eigentlichen Feuerwehr organisiert sind.
- Die Nr. 22 kann zum Tragen kommen, wenn neben der eigentlichen Feuerwehr es einen Feuerwehrverein oder z. B. ein Feuerwehrmuseum gibt, die die Traditionen der Feuerwehren pflegen und damit auch explizit Heimatpflege und -kunde betreiben.
- Unter Nr. 25 fallen grundsätzlich separat gegründete Feuerwehrfördervereine, als auch die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände, soweit sie zusätzlich Aufgaben übernehmen, die nicht unmittelbar durch § 16 FSHG definiert sind.

Alle Zwecke müssen wie vor der Novellierung des § 52 Abs. 2 AO um die Gemeinnützigkeit anerkannt zu bekommen in der Satzung der jeweiligen Vereine und Organisationen bestimmt sein.

Da immer wieder Fragen zur steuerlichen Geltendmachung von Ausgaben zur Kameradschaftspflege in diesem Zusammenhang kommen, möchte ich es an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass auch diese Gesetzesinitiative nichts an der Nichtberücksichtigung von Ausgaben zur Kameradschaftspflege verändert hat. Auch wenn im § 16 FSHG die Verbände ausdrücklich für die Kameradschaftspflege zuständig erklärt werden, bleibt dieser Zweck auch weiterhin als gemeinnütziger Zweck im Steuerrecht ausgeschlossen. Er wird nicht dadurch zum Zweck der Förderung des Feuerschutzes § 52 Abs. 2 Nr. 12 AO, weil die Kameradschaftspflege im § 16 FSHG explizit genannt ist.

Im Bereich der Feuerwehren hat sich der Umfang der Zwecke damit nur über die Nr. 25 ausgedehnt, bzw. es wurde die bisherige Praxis in die rechtliche Definition übernommen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements neu unter § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO in den Zweckkatalog der steuerbegünstigten Zwecke aufgenommen worden. Diese Änderung kommt den Feuerwehrfördervereinen zugute, die nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke des Feuerwehrwesens verfolgen bzw. dürfen (so sind diese nicht im Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz als zuständig definiert). Diese Organisationen können sich nun zugunsten solcher Zwecke einsetzen (z. B. die **Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes** /Nr. 12 § 52 AO). In der Praxis dürfte es durch diese Klarstellung zu einer deutlichen Aufwertung entsprechender Förderinstitutionen führen.

Interessant wird hierbei zusätzlich sein, dass anders als die alte Rechtslage (§ 58 Nr. 1 bis 4 AO), es nach neuer Rechtslage keiner unmittelbaren materiellen Unterstützung einer anderen steuerbegünstigten Einrichtung mehr bedarf. Es wird in der Zukunft auch ausreichen, dass sich z. B. der Feuerwehrförderverein ganz allgemein dafür einsetzt, das öffentliche Bewusstsein für die Idee und den Sinngehalt und die Notwendigkeit des Feuerwehrwesens zu verbessern. Grenzen sind hier zwar damit zukünftig nicht unbedingt durch das Steuerrecht gezogen, Grenzen sind vielmehr zu ziehen für Aufgaben, die ausschließlich per FSHG explizit zugewiesenen Organisationen zugeordnet werden.

Die Vereinheitlichung der geförderten Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht gemäß § 52 Abs. 2 AO bedingen, dass eine Satzungsänderung bei den Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden als auch bei den sonstigen Vereinen im Bereich der Feuerwehren notwendig werden wird. Da sich allerdings der Förderzweck grundsätzlich nicht verändert hat – so ist z. B. die Förderung des **Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes** sowie der Unfallverhütung von Abschnitt A Nr. 9 der Anlage 1 zu § 48 EStDV unverändert in § 52 Abs. 2 Nr. 12 AO übernommen worden – bedarf es keiner unmittelbaren zeitnahen Änderung der Satzung. Sollte eine Anpassung der Satzung jedoch geplant sein, sollte darauf geachtet werden, dass der redaktionelle veränderte Hinweis auf die veränderte Gesetzesquelle aufgenommen wird. Da auch die Neufassung des § 52 Abs. 2 AO bereits zum 01.01.2007 rückwirkend in Kraft tritt, aber Satzungsanpassungen zum 01.01.2007 nicht rückwirkend möglich sind, gehe ich von einer moderaten Handhabung und Übergangsregelung der Anpassung der Satzungen durch die Finanzbehörde aus.

Vereinheitlichung und Verbesserung des Spendenabzuges

Die bisherigen allgemeinen Höchstgrenzen des Spendenabzuges von 5 bzw. 10 v.H. des Gesamtbetrages der Einkünfte (GdE) sind durch eine einheitliche Höchstgrenze von 20 v.H. des GdE ersetzt worden. Ebenfalls ausgeweitet ist die Alternative Höchstgrenze, diese wurde von 2 Promille auf 4 Promille der Summe der Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter erhöht.

Die deutliche Ausweitung und Vereinheitlichung der Höchstgrenzen des Spendenabzuges, werden evtl. den einen oder anderen Spender motivieren, sein Spendenverhalten auszuweiten. Allerdings muss einschränkend gesagt werden, dass trotz deutlicher Anhebung der Höchstgrenzen der steuerliche Vorteil für den Spender dadurch abgeschwächt wird, dass die Grenzsteuersätze in den letzten Jahren gefallen sind und bei Privatpersonen durch die geplante Abgeltungssteuer von 25 v.H. sogar ab 2009 nochmals sinken werden.

Vereinfachender Zuwendungsnachweis und Erhöhung der Betragsgrenze

Bei Zuwendungen „zur Hilfe in Katastrophenfällen“ reicht nach § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStDV zukünftig, ohne Betragsbegrenzung, der Zahlungsnachweis, auf ein dort genanntes Sonderkonto, als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung als Zuwendung aus. Die Einschränkung auf mildtätige Zwecke ist damit aufgegeben worden. Die Zuwendungen dürfen damit zukünftig auch für andere Zwecke **zur Hilfe** in Katastrophenfällen eingesetzt werden, z. B. den Wiederaufbau von Schulen, Kindergärten, Wohnheimen etc. Dies erleichtert der Einsatz von Zuwendungen in Katastrophenfällen erheblich und führt dazu, die Gelder dort einzusetzen wo sie in Katastrophenfällen im je-

weiligen Verlauf am sinnvollsten einsetzbar sind. Unser Bundespräsident hat jüngst noch das Beispiel gebracht: „Willst Du einen Menschen für einen Tag satt machen, gib ihm einen Fisch, willst Du ihn dauerhaft satt machen, schenk ihm eine Angel.“ Für viele Helfer war es in der Vergangenheit nicht einzusehen, dass Gelder für unmittelbare Hilfsgüter (Nahrung, Medikamente) als mildtätig begünstigt waren, aber der nachfolgende unmittelbare Wiederaufbau der Lebensinfrastruktur um sich selbst helfen zu können nicht, da dieser nicht unter den Zweck der Mildtätigkeit fiel.

Mit dem Gesetz sind weiterhin auch die Voraussetzungen für den vereinfachten Zuwendungsnachweis (Kleinspenden) erleichtert worden. Die Betragsgrenze für Kleinspenden (§ 50 Abs. 2 S. Nr. 2 EStDV) ist von 100 auf 200 Euro angehoben worden.

Dies erleichtert insbesondere im Bereich der Feuerwehrverbände als auch der Feuerwehrfördervereine die Handhabung des Spendenaufkommens, was vielfach aus Kleinspenden besteht. Hier reicht zukünftig der Überweisungsträger (Bareinzahlungsbelege oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes) bis zu einer Höhe bis 200 Euro aus. Eine Ausstellung einer gesonderten Zuwendungsbescheinigung ist bis zu 200 Euro nicht erforderlich. Diese Erleichterungsregelung kann aber nicht bei Barzuwendungen angewandt werden.

Verringerung der Spendenhaftung

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung bei Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Spendenhaftung ist im Haftungssatz bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 40 v.H. auf 30 v.H. gesenkt worden. Bei der Gewerbesteuer ist der Haftungssatz zukünftig dagegen auf 15 v.H. nach oben angepasst worden.

Anhebung der Besteuerungs-, und Umsatzgrenzen

Die Besteuerungsfreigrenze des § 64 Abs. 3 AO und die Umsatzgrenze für die Vorsteuerpauschalierung nach § 23a Umsatzsteuergesetz (UStG) sind von 30.678 auf 35.000 Euro angehoben worden. Dies war eine notwendige Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung, da seit 1989 keine Anpassung mehr erfolgte. Die Anpassung ist im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung zwar nicht ausreichend, aber zumindest ein richtiger Schritt in die richtige Richtung. Für gemeinnützige Fördervereine, die sich wirtschaftlich betätigen, um Einnahmen für Ihren Zweck zu generieren, bedeutet dies schlicht, dass die Grenze, wann der gesamte Überschuss steuerpflichtig wird oder eine Vorsteuerpauschalierung ausgeschlossen wird, lediglich um 4.322 Euro angehoben wurde.

Steuerliche Anreize für ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sollte neben dem verbesserten Spendenabzug auch im Schwerpunkt zusätzliche steuerliche Anreize für eine ehrenamtliche Tätigkeit in gemeinnützigen Einrichtungen gesetzt werden. Es war vorgesehen, einen Steuerabzugsbetrag i.H.v. 300 Euro pro Jahr für unentgeltliche Tätigkeiten von mindestens 20 Stunden pro Monat in **mildtätigen** Einrichtungen einzuführen.

Von dieser Regelung hätten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nicht profitiert, da sie nicht zum begünstigten Kreis der mildtätigen Einrichtungen gehören. In der öffentlichen Anhörung wurde den Politikern deutlich gemacht, dass der Kreis der Begünstigten in mildtätigen Einrichtungen zu eng gezogen war und in ihrer Ausgestaltung die Rechtsnorm in Teilen in Frage zu stellen war. Wäre diese Regelung jedoch auf alle steuerlich begünstigten ehrenamtlichen Tätigkeiten ausgedehnt worden, wäre sie mit dem geplanten steuerlichen Entlastungsvolumen von 440 Mio. Euro nicht zu finanzieren gewesen. Alleine für die Erweiterung der steuerlichen Vergünstigung auf alle ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im ganzen Land (ca. 1,2 Mio.), wären bereits 360 Mio. Euro des Gesamtvolumens jährlich notwendig gewesen. In Anbetracht der Ungleichbehandlung der steuerbegünstigten Zwecke und der rechtlichen Mängel in der Umsetzung, hat der Gesetzgeber dieses Vorhaben dann aufgegeben.

Um die Anreize für ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement dennoch zu verbessern, hat der Gesetzgeber auf Anregung aus der öffentlichen Anhörung heraus, stattdessen einen neuen Steuerfreibetrag in Form einer Aufwandspauschale für eine nebenberufliche gemeinnützige Tätigkeit i.H.v. 500 Euro im Jahr eingeführt (§ 3 Nr. 26a EStG).

Die neue Regelung besagt: „*Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der AO) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird.*“

Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.“

Die neue Regelung steht im Anwendungskonflikt zu § 3 Nr. 12 und Nr. 26 EStG. § 3 Nr. 12 EStG ist eine Steuerbefreiung die im Bereich der Feuerwehren Zahlungen (in aller Regel Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz) aus öffentlichen Kassen bis zu einer Höhe von zurzeit 1.848 Euro (154 Euro mtl. /Lohnsteuererrichtlinien (LStR 13 III)) steuerfrei stellen. Nicht dazu gehören ausdrücklich Zahlungen für Verdienstausschlag oder Zeitverlust.

Soweit Feuerwehrangehörige Aufwandsersatz oder Aufwandsentschädigungen gem. § 12 Abs. 5 und 6 FSHG durch die Städte und Gemeinden erhalten, sind es Zahlungen die in aller Regel unter § 3 Nr. 12 EStG fallen und damit nicht unter § 3 Nr. 26a EStG fallen. Sie sind bis zu einer Höhe von 1.848 Euro steuerfrei.

Sofern Zahlungen durch öffentliche Kassen für Verdienstausschlag (z. B. bei Selbständigen § 12 Nr. 3 FSHG) oder Zeitverlust (Zahlungen für Brandwachen etc.) gezahlt werden, kann § 3 Nr. 26a EStG in Anspruch genommen werden, da hier die Steuerbefreiung explizit § 3 Nr. 12 EStG ausgeschlossen wurde.

Soweit Feuerwehrangehörige für ihre nebenberufliche Feuerwehrtätigkeit als Ausbilder und Übungsleiter Zahlungen erhalten, sind diese gem. § 3 Nr. 26 EStG bislang bis zu einer Höhe von ebenfalls 1.848 € im Jahr steuerfrei. Der Freibetrag ist bei sonst unveränderten rechtlichen Bedingungen auf 2.100 Euro rückwirkend zum 01.01.07 angehoben. Diese Regelung steht ebenfalls in Konkurrenz zu der neuen Regelung des § 3 Nr. 26a EStG. Es kann damit für die Einnahme immer nur einer der beiden Freibeträge in Anspruch genommen werden. Als Alternative wird man natürlich immer die Regelung mit dem höchsten Freibetrag, also der günstigsten steuerlichen Auswirkung, wählen.

Der neue Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG entspricht in seiner Grundstruktur dem Übungsleiterfreibetrag für nebenberufliche Übungs- und Ausbildertätigkeiten. Es fehlt bei dieser Vorschrift jedoch an einer Beschränkung auf bestimmten Tätigkeiten. Damit kann der Freibetrag i.H.v. 500 Euro für jede nebenberufliche Tätigkeit “im Dienst oder Auftrag” einer im § 3 Nr. 26a EStG genannten Einrichtung in Anspruch genommen werden. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Tätigkeit unmittelbar dem steuerbegünstigten Zweck der Einrichtung dient. Es reicht vielmehr nach dem Wortlaut aus, dass diese Tätigkeit für die Einrichtung ausgeübt wird. Es handelt sich damit quasi um eine mittelbare Förderung des Zweckes durch die Tätigkeit selbst. Neben den Personen die den Zweck unmittelbar mit ihrer Tätigkeit fördern (z. B. Vereinsvorstände, Geschäftsführer) kommen daher auch z. B. Reinigungskräfte, Ordnungskräfte, Hilfskräfte, Hausmeister in den Genuss des Freibetrages.

Wie bereits deutlich wurde, sind viele Zahlungen die an ehrenamtliche Feuerwehrangehörige geleistet werden, Zahlungen die durch die Freibeträge § 3 Nr. 12 und 26 EStG abgedeckt werden und damit nicht mehr unter § 3 Nr. 26a EStG fallen. Dies sind in aller Regel Zahlungen die aus öffentlichen Kassen der Städte und Gemeinden oder Kreise gezahlt werden.

Werden an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren jedoch aus Feuerwehrverbänden, Feuerwehrfördervereinen oder sonstigen Vereinen aufgrund ihrer Tätigkeiten, Zahlungen geleistet, die nicht unter § 3 Nr. 26 EStG fallen, wäre der Ansatz der neuen Aufwandspauschale möglich. D.h. Zahlungen an Vereinsvorstände oder sonstige nebenberuflich ehrenamtlich tätige Personen in diesen gemeinnützigen Vereinen, wären nach der neuen gesetzlichen Regelung des § 3 Nr. 26a bis zu einer Höhe von 500 Euro jährlich steuerfrei.

Wie sich die zusätzlichen steuerlichen Anreize für nebenberufliche gemeinnützige Tätigkeiten auswirken werden, hängt natürlich davon ab, ob die Verbände und Vereine auch die finanziellen Mittel haben, entsprechende angemessene Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten zu zahlen.

Anwendungszeitraum

Nach dem Gesetz treten die Gesetzesänderungen – mit Ausnahme der Anhebung der Umsatzgrenze für die Vorsteuerpauschalierung § 23a UStG – bereits rückwirkend zum 01.01.07 in Kraft.

Zusammenfassung

In diesem Beitrag wurden bewusst nicht alle neuen Regelungen des Gesetzes angesprochen. Es wurden hierbei nur die Normen angesprochen, die eine unmittelbare oder mittelbare Auswirkung

auf das Umfeld der Feuerwehren haben können. Sicherlich kann dieser Beitrag nicht alle Fragen beantworten, sondern lediglich über die wichtigsten, neuen rechtlichen Inhalte informieren. Sofern hierüber hinaus weitere Fragen bestehen, kann man sich mit diesen Fragen an den Landesfeuerwehrverband zur Beantwortung wenden.

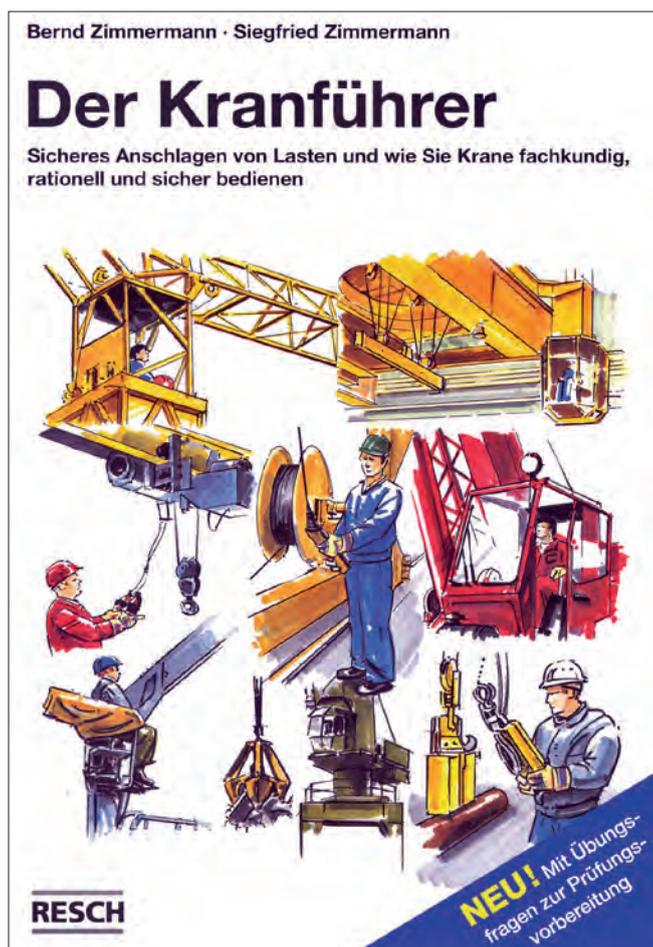
Prof. Dr. Helmut Pasch

*Professor für allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
insb. Rechnungswesen, Betriebliche Steuerlehre
und Unternehmensprüfung,
Hochschule Niederrhein*

*Landesfachberater Steuern u. Finanzen
des Landesfeuerwehrverbandes NRW e.V.*

OBM Freiwillige Feuerwehr Grefrath

Medien-Ecke



Der Kranführer

Sicheres Anschlagen von Lasten und fachkundige Bedienung der Krane

Nur durch eine intensive fachlich fundierte Ausbildung und entsprechende Unterweisungen von Kranführern für jede Bauart ist ein verantwortungsvoller, sicherheitsbewusster und sachgerechter Umgang mit allen Kranen möglich.

Dem Kranführer dient hierzu die Broschüre "Der Kranführer", verfasst von den Autoren Dipl.-Ing. Siegfried Zimmermann und Rechtsanwalt Bernd Zimmermann, die nun in neuer, vollständig überarbeiteter und erweiterter Auflage im Resch-Verlag erschienen ist. Sie beinhaltet ganz neu auch 15 Übungsfragen zur Prüfungsvorbereitung / zum Test des vorhandenen Wissens. Auch für den Ausbilder sind Unterlagen erhältlich, für die Grundausbildung und auch für die jährlich vorgeschriebenen Unterweisungen.

Broschüre, 8. Auflage 2007, 68 Seiten

Einzelpreis: 9,97 €

Staffelpreise bei Mehrabnahme

ISBN: 978-3-930039-07-4

Verlag Dr. Ingo Resch GmbH

Maria-Eich-Straße 77

D-82166 Gräfelfing

Telefon: 0049-(0)89/8 54 65 — 0

Telefax: 0049-(0)89/8 54 65 — 11

Vertrieb: 0049-(0)8105/27 19 32

E-Mail: info@resch-verlag.com

Das große Feuerwehr-Typenbuch

Die aktuellen Einsatzfahrzeuge
von Klaus Fischer

Das Buch zeigt den ganzen Variantenreichtum an Feuerwehrfahrzeugen in Deutschland. Alte von 2000 bis 2006 in Dienst gestellte Modelle werden ausführlich vorgestellt. Sachkundige Texte erläutern die Einsatzmöglichkeiten, erklären technische Besonderheiten und erlauben fundierte Vergleiche zwischen den einzelnen Typen. Die faszinierenden Aufnahmen zeigen die Arbeitsgeräte der Feuerwehren in allen Einzelheiten. So vielfältig die Aufgaben der Wehren sind – Brand- und Schadstoffbekämpfung, Sicherung von Gefahrenstellen, Bergung von Verletzten und vieles mehr – so unterschiedlich sind auch ihre Einsatzfahrzeuge. Der Komplettüberblick wird dieser Vielfalt gerecht. Einsatzleit- und Kommandowagen werden ebenso kompetent dargestellt wie



Löschgruppenfahrzeuge, Groß- und Kleintanklöschfahrzeuge, Hubrettungsgeräte, Gerätewagen, diverse Sonderlöschfahrzeuge und weitere Typen. Dazu wird die jüngste Entwicklung bei deutschen Feuerwehrfuhrparks nachgezeichnet sowie bei Fahrgestell- und Aufbauherstellern und bei den entsprechenden technischen Normen.

“Das große Feuerwehr-Typenbuch, Die aktuellen Einsatzfahrzeuge”, 168 Seiten, ca. 180 Abbildungen, ISBN 978-3-7654-7791-1, 24,95 € GeraMond Verlag, München, www.geramond-verlag.de Kontakt: Carola Schindler Tel.: 089/2306 99-27, Fax: 089/130699-59 carola.schindler@verlagshaus.de



Brandschutzerziehung tut Not!

Brandursache: glimmende Zigarette

Feuer im Altenheim

Herzogenrath. Bei einem Brand in einem Altenheim in Herzogenrath bei Aachen sind 13 Menschen verletzt worden, einer davon lebensgefährlich. Das Feuer brach nach Angaben der Polizei am späten Montagabend im Zimmer eines Bewohners auf der ersten Etage aus, als die meisten schon im Bett lagen. Das Gebäude war stark verqualmt. Feuerwehrleute retteten die Menschen mit Hilfe von Fluchthauben, die das Atmen trotz des Rauchs ermöglichten. Das Feuer sei durch eine glimmende Zigarette ausgelöst worden. Ein Teil der Bewohner konnte noch in der Nacht in die Zimmer zurückkehren.

Westfälischer Anzeiger vom 28. März 2007

www.sicherheitserziehung-nrw.de

Die Redaktion der Zeitschrift

Der Feuerwehrmann
Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen

bittet darum, Beiträge an folgende
eMail-Adresse zu senden:

feuerwehrmann@lfv-nrw.org

Größere Dateien bitten wir zu splitten!
Beachten Sie bitte, dass Bilder und Fotos zur
Veröffentlichung eine Auflösung von
mindestens 300 dpi
haben müssen.

AN- UND VERKAUF

Feuerwehrfahrzeug TSF

(Ford/Schlingmann), 1L/530 zu verkaufen.

Ford Transit ohne feuerwehrtechnische Beladung, BJ 11/1982, 57 kW, nächste HU: 10/2007. Weitere Daten auf Anfrage.

Feuerwehrfahrzeug Rüstwagen/Allrad

mit Winde (Bachert) zu verkaufen.

RW 1 14555, Daimler Benz AG, Unimog, 1300 L, ohne feuerwehrtechnisch Beladung, BJ 03/1980, 96 kW, nächste HU: 02/2008, Ausstattung: Rotzler 5000 H/2 – 96F Winde vorn, 55 m Seil, Nr.: 3538, Stromgenerator 12KVA, Lichtmast, Strobes, AHK.

Schriftliche Angebote werden erbeten bis zum **31.12.2007** an:

Gemeindeverwaltung Bönen, Feuerschutz

Am Bahnhof 7, 59199 Bönen oder

e-mail: astrid.birnbacher@boenen.de

Rückfragen unter: 02383/933-402

MEDIA-SERVICE

07 11/78 63 72 60

neu:
www.lfv-nrw.org



Der Feuerwehrmann

Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen

57. Jahrgang • Erscheinungsweise 9 x jährlich

Herausgeber:

Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Siegburger Straße 295, 53639 Königswinter

Telefon: 022 44 / 87 40 43

Telefax: 022 44 / 87 40 44

Internet: www.lfv-nrw.org

eMail: lfv.nrw@t-online.de

Redaktion:

Jürgen Rabenschlag (Chefredakteur),
Stephan Burkhardt (FUK NRW), Hans-Joachim
Donner, Ralf Fischer, Olaf Hausherr (Internet),
Wolfgang Hornung, Walter Jonas, Friedrich
Kulke, Hermann Nürenberg (Musik),
Dr. h.c. Klaus Schneider, Anke Wendt
(FUK NRW)

Anschrift der Redaktion:

Feuerwehr Hattingen, Friedrichstraße 6-8, 45525 Hattingen

Telefon: 0 23 24 / 59 09 71 00, Telefax: 0 23 24 / 59 09 71 06

Internet: www.lfv-nrw.org

eMail: feuerwehrmann@lfv-nrw.org

Verlag:

W. Kohlhammer GmbH, 70565 Stuttgart

Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 78 63-0, Telefax: 07 11 / 78 63-84 30

Zeitschriftenvertrieb:

Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 78 63-72 90, Telefax: 07 11 / 78 63-84 30

Media-Service

W. Kohlhammer GmbH, Media-Service, Christian Roller, Anzeigen-

leitung, Sabine Zinke, Anzeigenverkaufsleitung, D-70549 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 78 63-72 60, Telefax: 07 11 / 78 63-83 93

eMail: sabine.zinke@kohlhammer.de

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 24 gültig ab 1.1.2007.

Manuskripte und Bilder nur an die Anschrift der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Beiträge keine Gewähr. Rücksendung nur gegen Freumschlag. Mit Namen oder Zeichen des Verfassers gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Die Verantwortung für Beiträge in der Rubrik "DFV-Nachrichten" trägt der Deutsche Feuerwehrverband. Für die Rubrik "Blickpunkt Sicherheit, Feuerwehr-Unfallkasse" trägt die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen die Verantwortung. Für Veröffentlichungen unter der Rubrik "Medien-Ecke" und "Aus der Industrie" kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Jahresabonnement: 26,70 € zzgl. Versandkosten 3,60 € inkl. MwSt.,

Einzelheft: 3,40 €, Doppelheft: 6,80 € zzgl. Versandkosten inkl.

MwSt., Abbestellungen 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Der 3er-Pack zur neuen FwDV 3



FwDV 3
Einheiten
im Löscheinsatz
36 Seiten. € 3,60
ISBN 978-3-555-01354-1



Hermann Schröder
Brandeinsatz
Praktische Hinweise
für die Mannschaft
und Führungskräfte
3., überarb. Auflage
2007. 108 Seiten. € 9,-
ISBN 978-3-17-019900-2
Die Roten Hefte Nr. 9



Jochen Thorns
Einheiten im Löscheinsatz
Die praktische
Anwendung der FwDV 3
4. Auflage 2007. 96 Seiten. € 8,-
ISBN 978-3-17-019898-2
Die Roten Hefte/
Ausbildung kompakt Nr. 208

Zusammen mit der neuen **Feuerwehr-Dienstvorschrift 3** bieten das neu überarbeitete Rote Heft »**Brandeinsatz**« und das Rote Heft/Ausbildung kompakt »**Einheiten im Löscheinsatz**« eine starke Kombination für eine verständliche und an der Praxis orientierte Ausbildung.

Das in der 3. Auflage vollständig überarbeitete und mit Hinweisen u. a. zur Atemschutzüberwachung ergänzte Rote Heft 9 behandelt praxisorientiert und verständlich den **Brandeinsatz**. In verschiedenen Kapiteln werden anhand der FwDV 3 konkrete Vorschläge zur Brandbekämpfung und zur Menschenrettung gemacht. Es werden alle Einsatzmaßnahmen – von der Alarmierung bis hin zum Abrücken von der Einsatzstelle – ausführlich erläutert – natürlich auf einem aktuellen, der neuen FwDV 3 entsprechenden Stand.

Im Roten Heft 208 der Reihe »Ausbildung kompakt« wird der »trockene Stoff« der neuen Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 »**Einheiten im Löscheinsatz**« in anschaulicher Form praxisgerecht aufgearbeitet und präsentiert. Mit vielen

Tipps und Tricks, farbigen Übersichten und Merksätzen wird der Leser an die Feuerwehr-Dienstvorschrift und die daraus resultierende Aufgabenverteilung herangeführt. Vierfarbige Abbildungen und Übersichtsskizzen sowie eine übersichtliche Gliederung sorgen für ein effektives Lernen. Die neue überarbeitete und ergänzte 4. Auflage berücksichtigt selbstverständlich auch die sich aus der neuen FwDV 1 ergebenden Änderungen beim Vorgehen nach FwDV 3. Ein »Muss« für alle, die nach der neuen FwDV 3 ausbilden und ausgebildet werden.



www.brandschutz-zeitschrift.de

W. Kohlhammer GmbH · Verlag für Feuerwehr und Brandschutz · 70549 Stuttgart
Tel. 0711/7863 - 7280 · Fax 0711/7863 - 8430 · vertrieb@kohlhammer.de · www.kohlhammer.de

Taschenkalender
für die Feuerwehren



2008

Nordrhein-Westfalen



Kohlhammer

Nützlich – Tag für Tag

mit den wichtigsten Daten und Informationen
– auf das Bundesland abgestimmt

Erhältlich in 7 Länderausgaben

Länderausgabe

Nordrhein-Westfalen

59. Jahrgang. 216 Seiten. € 8,60

ISBN 978-3-17-019660-5

Mengenpreise: ab 25 Ex. je € 7,90

ab 100 Ex. je € 7,30

ab 250 Ex. je € 6,45

**Jetzt mit
neuer Gestaltung
des Innenteils:**
- ansprechender
- farbiger
- praktikabler

Taschenkalender für die Feuerwehren 2008

Auf 216 Seiten bietet Ihnen der Taschenkalender:

- Jahreskalendarium 2008/2009
- Vormerkkalender 2008
- Vordrucke für Dienstpläne, Mitglieder- und Anwesenheitslisten sowie Einsatzstatistiken
- Ausführlicher Bundesteil mit Adressen wichtiger Behörden und Feuerwehrinstitutionen
- Im Landesteil speziell für das jeweilige Bundesland zusammengestellte aktuelle Adressen, Gesetze, Verordnungen etc.
- Redaktioneller Beitrag zum Thema »E-Learning für die Feuerwehr«
- Praktische Tabellen für die Ausbildung

Jetzt bestellen!

Einfach Bestellschein ausfüllen und abschicken
an Ihre Buchhandlung

oder faxen an **07 11/78 63-84 30**

oder unter **www.feuerwehr-taschenkalender.de**

Diese Bestellung bitte senden an:

- Expl. 978-3-17-019654-4 Baden-Württemberg
 978-3-17-019655-1 Berlin, Brandenburg, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen
 978-3-17-019656-8 Hessen
 978-3-17-019657-5 Niedersachsen, Bremen
 978-3-17-019660-5 **Nordrhein-Westfalen**
 978-3-17-019658-2 Rheinland-Pfalz, Saarland
 978-3-17-019659-9 Schleswig-Holstein, Mecklenburg-
Vorpommern, Hamburg

Name, Vorname

Straße

PLZ/Wohnort

Datum/Unterschrift



Sie haben das Recht, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu widerrufen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung, hat jedoch schriftlich oder durch Rücksendung der Ware an Ihren Buchhändler oder an den W. Kohlhammer Verlag, 70549 Stuttgart, zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware (Datum des Poststempels). Bei einem Warenwert unter € 40,- liegen die Kosten der Rücksendung beim Rücksender.

Kohlhammer